

## Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat

VON JOACHIM EHLERS

Sendo adunque uno principe necessitato sapere bene usare la bestia, debbe di quelle pigliare la golpe e il liono; perché il liono non si defende da' lacci, la golpe non si defende da' lupi. Bisogna adunque essere golpe a conoscere e lacci, e liono a sbigottire e lupi. Colore che stanno semplicemente in sul liono, non se ne intendano.

Machiavelli, Il Principe, c. 18.

Im Sommer des Jahres 1178 schloß Bischof Ulrich von Halberstadt ein Bündnis mit dem Erzbischof von Köln gegen Heinrich den Löwen. Die in koptischer Überlieferung des 14. Jahrhunderts erhaltene Vertragsurkunde führt zur Begründung aus, daß die bislang von den Königen geförderte Halberstädter Kirche jetzt durch Herzog Heinrich mit Füßen getreten und nahezu vernichtet worden sei: ... *nunc autem a domini Henrici ducis Saxonie pedibus conculcata ad nichilum fere redacta*<sup>1)</sup>. Die Bündnispartner komprimierten in diesem Satz politische Kräfte ihrer Zeit zur anschaulichen Trias von schützender Macht des Reiches, gewalttätigem Herzog und einem angesichts dieser Lage auf Selbsthilfe angewiesenen Episkopat. Um nähere Einsicht in dieses Beziehungsgefüge soll es uns im folgenden gehen; wir untersuchen Abläufe, Motive und Personen beim Kampf um die Landesherrschaft in einer der wichtigsten Regionen des Reiches.

Als Heinrich der Löwe auf dem Frankfurter Hoftag König Konrads III. im Mai 1142 mit dem sächsischen Herzogtum belehnt wurde<sup>2)</sup>, erlangte er damit keineswegs die Oberherr-

1) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Hg. G. SCHMIDT, I, 1883, S. 246, Nr. 283.

2) Ein urkundliches Zeugnis dafür gibt es nicht, ist auch nicht zu erwarten, weil Belehnungen üblicherweise nicht beurkundet wurden. Nur die Annales S. Disibodi (MGH SS 17, S. 26 zu 1142) melden den Vorgang: ...*Francenvort venit* (sc. Konrad III.) *in dominica Misericordia; et ibi curiam habuit, ubi convenerunt omnes pene principes Theutonici regni; ubi et Saxones in gratiam regis venerunt; et filius Henrici ducis ducatum saxonie suscepit*; ... Der Annalist zählt nicht Rechte auf, sondern nennt eine Sammelbezeichnung (*ducatus Saxonie*), mithin muß eine Vorstellung von Herzogsgewalt als solcher existiert haben. Zur Vorgeschichte E. BOSCHOF, Staufer und Welfen in der Regierungszeit Konrads III.: Die ersten Welfenprozesse und die Opposition Welfs VI., in: AKG 70 (1988), S. 313–341.

schaft im ganzen sächsischen Stammesgebiet<sup>3)</sup>: Dieses Herzogtum war keine Institution, die jemand als Ganzes hätte übernehmen können, sondern in erster Linie ein mangelhaft definierter Rechtstitel, der auf Grundlage vorhandenen Besitzes und Einflusses mit konkreter Bedeutung erst versehen werden mußte. Schon die Billunger waren zwar »Herzöge in Sachsen, nicht aber Herzöge von Sachsen«<sup>4)</sup> gewesen; neben ihnen standen geistliche und weltliche Herren, die ihre Rechte als familieneigenes Erbe oder als vom König verliehene Vollmacht ausübten und keine Zwischengewalt anerkannten. Es gab weder ein allgemeines Aufgebotsrecht des Herzogs zu Hof- und Heerfahrt noch eine über die Grafenfunktion hinausreichende herzogliche Gerichtsbarkeit, so daß es schwerfällt auf die Frage zu antworten, was denn die Stellung Heinrichs des Löwen seit 1142 ausmachte<sup>5)</sup>. Ihre allgemeine Anerkennung als herzogliche Obergewalt in Sachsen läßt sich auch am Besucherkreis seiner Landtage nicht ablesen.

Weitläufiger Allodialbesitz, dazu Grafschafts- und Vogteirechte zwischen Lüneburg und dem östlichen Harzgebiet boten ihm zwar eine Machtgrundlage für politisches Handeln, nicht aber die Möglichkeit, sich dabei auf Amtsautorität als Herzog zu berufen. Einzig und allein bei der Wahrung des Landfriedens konnte Heinrich der Löwe rechtmäßige Obergewalt beanspruchen und er nutzte sie, um seine Herrschaft auch in Gegenden durchzusetzen, die ihm sonst keine legitimen Ansatzpunkte boten. Diese auf königlicher Anerkennung beruhende, in Sachsen selbst aber recht schwach fundierte Position legte von vornherein eine Regierungspraxis nahe, die auch bei der Nachwelt nicht immer Beifall gefunden hat: Wenn Heinrich nicht nur Herzog heißen, sondern auch als solcher herrschen wollte, dann mußte er Gewalt anwenden und darauf bedacht sein, den König auf seiner Seite zu wissen.

Einen zuweilen ins Brutale gesteigerten Grundzug läßt schon die erste selbständige Regierungshandlung des knapp Sechzehnjährigen erkennen, der das von Konrad III. angeord-

3) Vgl. K. JORDAN, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie*, 1979, S. 147. Zur Sache R. BORK, *Die Billunger, mit Beiträgen zur Geschichte des deutsch-wendischen Grenzraumes im 10. und 11. Jahrhundert*, Diss. Greifswald 1951 (masch.), und H.-J. FREYTAG, *Zur Wahl des Kölner Kanonikers Berthold zum Erzbischof von Bremen (1178/79)*, in: *Niedersächs. Jb. f. LG* 25 (1953), S. 46–57.

4) So die treffende Charakteristik bei JORDAN (wie Anm. 3), S. 14. Die Lage im einzelnen bei G. PISCHKE, *Herrschaftsbereiche der Billunger, der Grafen von Stade, der Grafen von Northeim und Lothars von Süplingenburg*, 1984; über die Zeit Lothars H. W. VOGT, *Das Herzogtum Lothars von Süplingenburg 1106–1125*, 1959.

5) Die Beschreibung des sächsischen Herzogtums ist selbst ein Stück Wissenschaftsgeschichte, von W.-D. MOHRMANN, *Das sächsische Herzogtum Heinrichs des Löwen. Von den Wegen seiner Erforschung*, in: *Heinrich der Löwe*, Hg. W.-D. MOHRMANN, 1980, S. 44–84 gut dargestellt. Vgl. den Überblick (leider ohne Belege) bei B. SCHWINEKÖPER, *Heinrich der Löwe und das östliche Herzogtum Sachsen*, in: ebd., S. 127–150. Zur Bedeutung des Lehnrechts I.-M. PETERS, *Heinrich der Löwe als Landesherr*, in: ebd., S. 85–126. Als Gesamtdarstellungen noch nicht ersetzt R. HILDEBRANDT, *Der sächsische »Staat« Heinrichs des Löwen*, 1937, und G. LÄWEN, *Die herzogliche Stellung Heinrichs des Löwen in Sachsen*, 1937.

nete Schiedsverfahren im Streit um das Erbe der Grafen von Stade dazu nutzte, Erzbischof Adalbero von Bremen samt dessen Dompropst Hartwig gefangenzunehmen und mit Todesdrohungen zu erpressen<sup>6)</sup>. Landesherrschaftliches Eigeninteresse bestimmte aber auch die offizielle Theorie des Handelns in den Arengen der herzoglichen Urkunden<sup>7)</sup>, bei denen außer allgemeinen Frömmigkeitsbekundungen<sup>8)</sup> das Motiv einer durch Reichtum, Ruhm und Macht auf den Gipfel geführten irdischen Herrschaft im Mittelpunkt steht<sup>9)</sup>. Die herzogliche Stellung ist nach Ursprung und Legitimation von Gottes Gnaden<sup>10)</sup>, eine reichsrechtliche Begründung hat in diesem Programm keinen Platz.

Heinrich der Löwe verhielt sich dabei durchaus zeitgerecht, denn mit dem 12. Jahrhundert begann ein Wandel im Verfassungsgefüge des Reiches, als Herrschaft über Personen zur Herrschaft über geschlossene Räume umgestaltet wurde. Versuchte der Herzog seine verschiedenen Besitzungen und Rechte territorial zusammenzufassen, so mußte dies im Erfolgsfall zu einer Neuorganisation des alten sächsischen Stammesgebietes führen. In diese Richtung wies ihn jedenfalls sein Urkudentitel *dux Saxonie*. Aber auch andere Herren, nicht zuletzt die Bischöfe, strebten danach, ihre Gebiete zu Territorien auszubauen und gerieten dabei natürlicherweise in Konkurrenz zur Politik Heinrichs. Am weitesten ging in dieser Hinsicht Albrecht der Bär, der als Enkel des Magnus Billung das sächsische Herzogtum für sich

6) Über die Vorgänge in Ramelsloh bei Lüneburg im Frühherbst 1145 unterrichten die *Annales Stadenses* (MGH SS 16, S. 325 zu 1144). Vgl. *Annales Palidenses* (MGH SS 16, S. 81 zu 1145); weitere Zeugnisse: *Regesten der Erzbischöfe von Bremen*, Bearb. O. H. MAY, 1, 787–1306, 1937, S. 121, Nr. 474. Zu den in diesem Zusammenhang angefertigten genealogischen Gutachten G. ALTHOFF, *Heinrich der Löwe und das Stader Erbe. Zum Problem der Beurteilung des »Annalista Saxo«*, in: DA 41 (1985), S. 66–100.

7) Angesichts der großen Zahl von Empfängerausfertigungen, vielen Unsicherheiten über das Diktat und die Fragwürdigkeit des Begriffs von »Kanzleimäßigkeit« für die Urkunden Heinrichs des Löwen konnten nur folgende Stücke für eine Untersuchung der Arengen verwendet werden: Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern, Bearb. K. JORDAN, (MGH Laienfürsten- u. Dynastenurk. d. Kaiserz. 1), 1941/49, Nr. 28, 31, 33, 37, 43, 59f., 68, 72, 77f., 80, 83, 87, 100, 105, 118f., 126, 128f. Zur Methode H. FICHTENAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln*, 1957, der S. 30ff. wesentliche Merkmale und Typisierungen behandelt hat.

8) *Quoniam deo immutabili bonorum omnium auctori placent omnia bona rata et firmata, credimus et nos placere ei, si in hac parte emulatores eiusdem utcumque fuerimus*. UU HdL (wie Anm. 7) 31. Vgl. 43, 72, 78, 126.

9) *Quoniam a deo creatore nostro divitiis, gloria ac potestate misericorditer exaltati sumus, iustum est, ut et ipsum debita devotione honoremus, cuius clementie honorem nostrum recognoscimus*. UU HdL (wie Anm. 7) 37. Vgl. 80: ... *non solum vite nostre statum et honoris augmentum ... proficere credimus, ...* und 83: *Si terrene dignitatis gloriam circa principatus nostri excellentiam querimus dilatari, dignum est nos divini ministros officii et loca divino mancipata cultui honorare et de sacro predecessorum nostrorum exemplo pie venerari*.

10) Das äußert sich in der Intitulatio mit *dei gratia*-Formel (UU HdL [wie Anm. 7] 31, 37, 59, 83, 93, 96, 100, 105, 118; vgl. 28: *divina favente gratia* und 33: *divina ordinatione*) oder der Wendung *divina (favente) clementia* (43, 48, 60, 64f., 68, 72, 75, 77–80, 87).

beanspruchte und von 1138 bis 1142 auch innehatte<sup>11</sup>). Noch die Zeugenlisten der beiden ersten Diplome Friedrichs I. nennen den Askanier vor Herzog Heinrich<sup>12</sup>).

Dessen Verhältnis zum sächsischen Episkopat ist denn auch von den Schwerpunkten welfischen Besitzes in den einzelnen Diözesen maßgeblich bestimmt worden. Durch das Erbe der Süpplingenburger war Heinrich im Raum Halberstadt vertreten, dessen Bischof Rudolf unmittelbar nach dem Tod Kaiser Lothars auf die staufische Seite übergetreten war und als einziger ostsächsischer Prälat am Kölner Hoftag Konrads III. vom April 1138 teilgenommen hatte<sup>13</sup>). Mit seiner östlichsten Position im Gebiet von Haldensleben stieß der Herzog auf das dort gleichfalls begüterte Erzstift Magdeburg und bedrohte die landesherrschaftlichen Pläne und wirtschaftlichen Interessen des Erzbischofs durch den Ausbau der Burg Althaldensleben mit der nahen Kaufmannssiedlung Neuahaldensleben<sup>14</sup>). Welfische Besitz- und Hoheitsrechte hatten die Hildesheimer Diözese schon umschlossen, bevor Heinrich mit dem Gewinn des Winzenburger Erbes seit 1152 in sie eindringen konnte. Die Winzenburg selbst ging zwar weiterhin von den Bischöfen zu Lehen, doch Adel und Stiftsministerialität richteten sich mehr und mehr auf den Herzog aus<sup>15</sup>), so daß für selbständige bischöfliche Politik kaum Spielraum blieb. Noch kritischer stand es damit in Verden, denn hier besaß Heinrich außer Lüneburg noch die Vogtei über das Domstift und konnte die Begründung einer Verdener Landesherrschaft schon im Ansatz verhindern<sup>16</sup>). Mit dem erwähnten Übergang des Winzenburger Erbes an Heinrich den Löwen auf dem Würzburger Reichstag von 1152<sup>17</sup>) war Zugewinn auch westlich der Weser verbunden und damit ein Schritt zur Errichtung des territorialen gesamt-sächsischen Dukates getan. Schon die Billunger hatten das Bistum Minden zu ihrem

11) Erster sicherer Nachweis ist DKoIII 14 (1138 August 13).

12) DFI 1 (Or.) von 1152 März 9, Aachen; geschrieben und in den selbständigen Wendungen verfaßt von Wibald. DFI 2 (kop.) vom folgenden Tage; verfaßt und möglicherweise auch geschrieben von Wibald. Alle folgenden Urkunden Friedrichs I. haben bei gemeinsamer Nennung die Reihenfolge Heinrich/Albrecht. Zum Verhältnis beider H. APPELT, Heinrich der Löwe und die Wahl Friedrich Barbarossas, in: Fs. H. Wiesflecker, 1973, S. 39–48.

13) DKoIII 4. Über die Bedeutung des Bistums für Lothar von Süpplingenburg K. BOGUMIL, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren, 1972, S. 212ff. Rudolfs Erfolge im Dienst seiner Kirche rühmen die *Annales Palidenses* (wie Anm. 6), S. 84 zu 1149. Zur Rechts- und Besitzlage W. SCHMIDT-EWALD, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt, 1916, S. 15ff. Über Rudolf vgl. J. FRITSCH, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den ersten vier Jahrhunderten seines Bestehens, 1913, S. 71ff.

14) D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert II, 1975, S. 148ff.

15) Über die Folgen der Ermordung Graf Hermanns II. von Winzenburg und die Hildesheimer Stiftsministerialität H. GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221/1227 (*Germania Sacra* NF 20.3), 1984, S. 371ff. und 395f. Vgl. W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim in der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, 1968, bes. S. 209ff.

16) O. WURST, Bischof Hermann von Verden, 1149–1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich Barbarossa, 1972, S. 39ff.

17) H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., I, 1152–1158, 1908, S. 95ff.

Herrschaftsbereich zählen können; nun fiel das Gebiet bis Hörter und Corvey an den Herzog, und in der Diözese Paderborn kam er westlich der Oberweser bis zur Diemel voran<sup>18)</sup>.

Diese verschiedenen Räume und Rechte sollten einem möglichst geschlossenen Herrschaftssystem integriert werden. Weil selbst Heinrich nichts mehr an der Tatsache ändern konnte, daß die Grafschaften sich in einzelnen Familien vererbten, mußte er diese zur Anerkennung seiner Lehnshoheit veranlassen und in ihrer Autonomie so weit wie möglich beschränken. Damit schuf er sich weitere Gegner, die unter Führung Albrechts des Bären und des Landgrafen Ludwig von Thüringen, der Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg, Hartwig von Bremen und Rainald von Köln im Jahre 1166 den bewaffneten Kampf aufnahmen<sup>19)</sup>. Es handelte sich dabei nicht etwa um einen Aufstand, denn keiner der Genannten war Untertan Heinrichs des Löwen, sondern um den Versuch, die von ihm eingeleitete Territorialisierung Sachsens zu verhindern. Damals errichtete der Herzog das Löwenstandbild und befestigte die Stadt Braunschweig<sup>20)</sup>.

Wenn diese erste große Krise durch kaiserliche Schlichtung zum Vorteil Heinrichs beendet werden konnte<sup>21)</sup>, dann deshalb, weil die Politik Friedrichs I. auf dem Ausgleich mit den Welfen beruhte und der Kaiser noch entschlossen war, daran festzuhalten. Er ließ Heinrich demzufolge in Norddeutschland weitgehend freie Hand, womit dieser faktisch eine Mittelstellung zwischen den sächsischen Großen und dem sächsischen Episkopat auf der einen, dem Kaiser auf der anderen Seite erhielt. Im Kern war die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen ein politisches Zugeständnis des Kaisers.

18) Zur Mindener Stiftsvogtei K. ORTMANN, Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, 1972, S. 84f., der die Herren vom Berge noch als Inhaber vermutet. Über Paderborn G. MEIER, Die Bischöfe von Paderborn und ihr Bistum im Hochmittelalter, 1987, S. 168ff. Vgl. K. A. ECKHARDT, Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser, <sup>2</sup>1958.

19) Die Mitwirkung Rainalds von Dassel ergibt sich aus einem Brief des damals in Köln weilenden Gérard Pucelle an Thomas von Canterbury (1166, vielleicht September): *Conspiraverunt nunc multi principum contra ducem Saxoniae; quod tamen imperator pacificare contendit. Coloniensis etiam in partem adversariorum cedit, deficiens a societate quam cum duce contraxerat*. Materials for the History of Thomas Becket, Hg. J. C. ROBERTSON, 6, S. 30, Nr. 234. Helmold von Bosau, Cronica Slavorum (MGH SS rer. Germ.) II.103–105, S. 202ff., nennt außer Wichmann von Magdeburg und Hartwig von Bremen noch die Bischöfe Hermann von Hildesheim, Konrad I. von Lübeck und Berno von Schwerin als Gegner Heinrichs. Zur Beteiligung Ulrichs von Halberstadt: *Gesta episcoporum Halberstadensium* (MGH SS 23), S. 109.

20) Ann. Stadenses (wie Anm. 6), S. 345 zu 1166. Vgl. Der Braunschweiger Burglöwe. Bericht über ein wissenschaftliches Symposium in Braunschweig vom 12. 10. bis 15. 10. 1983, 1985. Metallurgie und Technik: Der Braunschweiger Löwe, Hg. G. SPIES (Braunschweiger Werkstücke 62), 1985. Zur Bedeutung J. FRIED, Königsgedanken Heinrichs des Löwen, in: AKG 55 (1973), S. 316ff.

21) *Et cesserunt omnia iuxta placitum ducis, et ereptus est a circumventionem principum absque omni suimet diminutione*, kommentiert Helmold (wie Anm. 19) II.107, S. 210 das Ergebnis der Hoftage von Würzburg (1168 Juni), Wallhausen (1169 Februar 2) und Bamberg (1169 April und Juni). Zu früheren Ausgleichsbemühungen Friedrichs I. vgl. die oben Anm. 19 zitierte Stelle aus dem Brief des Gérard Pucelle.

Konnte homogene Landesherrschaft trotz kaiserlicher Gunst und harter Methoden des Herzogs in Sachsen kaum mehr erreicht werden, so lagen die Verhältnisse nördlich der Elbe anders. Der erfolgreiche Slavenzug von 1160<sup>22)</sup> führte anfangs zur Verwaltung des eroberten Obodritenlandes durch herzogliche Ministerialen, das heißt Heinrich suchte einen neuen, vom Lehnswesen unabhängigen Verwaltungstypus einzuführen<sup>23)</sup>. Das ist mißlungen, weil der sächsische Krieg Sicherung im Norden verlangte, weshalb das obodritische Gebiet außer Schwerin dem Slavenfürsten Pribislaw zu Lehen gegeben wurde<sup>24)</sup>. Damit hatte die Kirchenverfassung an Bedeutung gewonnen, denn Heinrich der Löwe besaß seit 1154 ein königliches Investiturprivileg<sup>25)</sup>, das ihn zum Lehns Herrn der Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg machte. Er konnte sie für seine Verwaltung einsetzen und zugleich daran hindern, selbst landesherrschaftliche Politik zu treiben. Wie weit die Sonderstellung Nordalbingiens ging, zeigt allein die Tatsache, daß es nur dort eine einheitliche Gerichtsbarkeit des Herzogs gab, die nicht durch fremde Sonderrechte oder exemte Gebiete beschränkt war<sup>26)</sup>. An dieser Landschaft werden Zielvorstellungen Heinrichs ablesbar, und auch der holsteinische Pfarrer Helmold von Bosau meinte das ganze sächsische Herrschaftsgebiet, wenn er im Rückblick auf das Jahr 1166, auf die Zeit unmittelbar vor Ausbruch des sächsischen Krieges, schrieb: »Nun wuchs die Macht des Herzogs höher als die aller seiner Vorgänger, er wurde Fürst der Fürsten des Landes und beugte die Nacken der Aufrührer, er brach ihre Burgen, vertilgte die Wegelagerer, machte Frieden im Lande, erbaute die stärksten Festungen und hatte ungeheures Eigengut in Besitz«<sup>27)</sup>.

Mit dem Motiv der Friedenswahrung, der Aufrichtung und vor allem einer dauerhaften Sicherung des Landfriedens, nannte Helmold einen wichtigen, ja den einzigen anerkannten Rechtsgrund der Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen. Seit Könige und Fürsten die Ziele einer älteren, in örtlich begrenzten Absprachen wirkenden Friedensbewegung zu ihren

22) Darüber Helmold (wie Anm. 19) I.88, S. 171 ff.

23) Helmold I.88, S. 173 nennt Vogt Ludolf von Braunschweig für die Burg Quetzin, Ludolf von Peine für Malchow, Gunzelin von Hagen für Schwerin und Ilow, Heinrich von Schathen für Mecklenburg. Zur Ministerialität Heinrichs des Löwen vorläufig O. HAENDLE, Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen. Ein Beitrag zur Frage der Ministerialität, 1930 und (besser) H. LUBENOW, Die welfischen Ministerialen in Sachsen. Ein Beitrag zur Standesgeschichte der Stauferzeit, Diss. Kiel (masch.) 1964.

24) Helmold (wie Anm. 19) II.103, S. 203 f.

25) DFI 80 (1154 Ende Mai – Anfang Juni, Goslar).

26) Auch die bischöflichen Siedler waren verpflichtet, *iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marchinc vocantur* zu besuchen: UU HdL (wie Anm. 7) 81 und 82 von 1170/71 (1169). Da der Bischof an den Einnahmen des Gerichts beteiligt war, wird er auch an diesem mitgewirkt haben, aber die Art und Weise ist nicht bekannt. K. JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Untersuchungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, 1939, S. 127.

27) Helmold (wie Anm. 19) II.102, S. 201. Unser Bild muß notgedrungen unvollständig bleiben, weil der frömmigkeitgeschichtliche Aspekt nicht einbezogen werden kann. Ihn behandelt eingehend und methodisch wegweisend J. PETERSOHN, Der südliche Ostseeraum im kirchenpolitischen Kräftespiel des Reiches, Polens und Dänemarks vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kultpolitik, 1979, S. 97 ff.

eigenen gemacht hatten<sup>28</sup>), war staatlicher Lenkung gegenüber Fehderecht und adligem Anspruch auf Eigenherrschaft neue Legitimität zugewachsen. Von ihr machte Heinrich Gebrauch, wobei sich zwangsläufig eine enge Zusammenarbeit mit den ebenfalls am Landfrieden interessierten Bischöfen ergab. Eine Strafexpedition des Jahres 1164 zeigte den Herzog im Verein mit Erzbischof Rainald von Köln, den Bischöfen Werner von Minden, Friedrich von Münster und Evergis von Paderborn gegen den Grafen Heinrich von Arnsberg, der im Laufe einer Erbauseinandersetzung seinen Bruder hatte umkommen lassen<sup>29</sup>). Die Streitsache dürfte im Jahr zuvor auf einem herzoglichen Hoftag in Hannover besprochen worden sein<sup>30</sup>), dem mindestens die Funktion eines Schiedsgerichts zuzusprechen ist. Gleichwohl unterwarf sich der besiegte Arnsberger nicht Heinrich dem Löwen, sondern trat in den Lehnshof des Erzbischofs von Köln ein, was nicht nur die politische Lage im südlichen Westfalen kennzeichnet<sup>31</sup>), sondern auf die Grenzen jeder weltlichen Obergewalt in Sachsen verweist.

Diese Grenzen ergaben sich einmal aus der starken Position der Bischöfe als Herren ihrer Diözese, vor allem aber aus den Bindungen der Reichskirche an das Königtum seit ottonischer Zeit, die der Bischofswürde den Charakter eines Reichsamtes verliehen hatten. Der damit notwendig gewordene Einfluß des Königs auf die Besetzung der Bischofsstühle hatte dazu geführt, daß die von der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts eingeleitete Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in Deutschland mit besonderer Heftigkeit ausgetragen wurde. Als anstößig wurde vor allem empfunden, daß der König den Elekten durch Übergabe von Ring und Stab in sein Amt einwies und damit außer dem materiellen Gut der Domkirche auch die geistliche Befugnis zu vergeben schien. Im Wormser Konkordat von 1122 verzichtete Heinrich V. schließlich auf diese Investitur mit Ring und Stab, dafür gestand der Papst ihm ein gewisses Einfluß- und Entscheidungsrecht bei Bischofswahlen zu. In Deutschland sollte der Elekt fortan unter Verwendung eines Scepters als Rechtssymbol mit den weltlichen Gütern und Rechten förmlich beliehen werden, woraus sich für ihn Pflichten nach Reichsrecht ergaben<sup>32</sup>). Geistliches Amt und weltliches Gut, Spiritualien und Temporalien,

28) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952. H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei, 1964. Th. KÖRNER, Iuramentum und frühe Friedensbewegung, 10.-12. Jahrhundert, 1977.

29) Annales Egmundani (MGH SS 16), S. 464 zu 1164. Annales Patherbrunnenses (ed. P. SCHEFFER-BOICORST, Ann. Path. Eine verlorene Quellschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt, 1870), S. 171 f. zu 1164. Über die Lokalisierung vgl. F.-J. SCHMALE, »Paderborner« oder »Korveyer« Annalen, in: DA 30 (1974), S. 505-526.

30) Das ergibt sich daraus, daß die Brüder Heinrich und Friedrich von Arnsberg sowie die Bischöfe von Minden und von Paderborn *curie nostre Hanovere intererant*: U HdL (wie Anm. 7) 66. Friedrich von Arnsberg war schon im Oktober 1161 beim Herzog in Artlenburg: U HdL 48.

31) Dazu A. K. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum, 1963, S. 32 ff. Vgl. aber JORDAN (wie Anm. 3), S. 279 und die Rezension von G. SCHNATH, in: Niedersächs. Jb. f. LG 35 (1963), S. 227 ff.

32) P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, Hg. J. FLECKENSTEIN (VuF 1973, 17), S. 422 mit der dort Anm. 50 genannten Lit. Wichtige Gesichtspunkte schon in der ganz zu Unrecht vergessenen Arbeit von S. LIETZMANN, Königtum und Reichsepiskopat vom Wormser Konkordat bis Barbarosa, Diss. Berlin (masch.) 1944.

waren in Theorie und Praxis jetzt klar voneinander getrennt. Aller materielle Besitz und sämtliche weltlichen Rechte einer Bischofskirche wurden künftig unter dem Oberbegriff »Regalien« zusammengefaßt und dem Lehnrecht unterworfen, das nun den ausschließlichen Rechtsgrund für die Leistungen bildete. Konrad III. hat deshalb bei der Huldigung auch von den Bischöfen das *hominium* verlangt<sup>33)</sup>, ebenso Friedrich I.<sup>34)</sup>, und die damit eingegangenen Verpflichtungen konnte ein Bischof nur erfüllen, wenn er seinerseits Lehnsherr wurde, also Kirchengut an jene ausgab, die im Aufgebotsfall sein militärisches Gefolge bilden sollten. Sie leisteten für die empfangenen Güter ebenfalls das *hominium*, so daß der Bischof lehnrechtlich zugleich Vasall (des Königs) und Herr (seiner Leute) war.

Diese Feudalisierung der Reichskirche mußte Konsequenzen auch unterhalb der Ebene königlicher Regierung und Verwaltung haben. Was bedeutete es, wenn Bischöfe, die dem König vasallitisch verpflichtet waren, im gleichen Gebiet nach dem Aufbau von Territorialherrschaften strebten, das ein Herzog als ganzes territorialherrschaftlich zu organisieren suchte?

Die sächsischen Bistümer waren reichsunmittelbar; Friedrich I. hatte durch ein gleich zu Beginn seiner Regierung vorgenommenes Revirement im norddeutschen Episkopat<sup>35)</sup> zu erkennen gegeben, daß er auf seine persönliche Kirchenherrschaft auch in dieser Region trotz der programmatischen Versöhnung mit den Welfen nicht zu verzichten gedachte. Solange die Allianz zwischen König und Herzog Bestand hatte, konnte das für die Bischöfe nachteilig sein, machte sie abhängig von einer fundamentalen und deshalb schwer beeinflussbaren Konstellation der Reichspolitik, sicherte sie aber andererseits gegen vollständige Mediatisierung innerhalb eines weltlichen Fürstenstaates. Diese Gefahr wurde ihnen von Anfang an in

33) So mit Bestimmtheit CLASSEN (wie Anm. 32), S. 433, obwohl der Satz *quod curie preterite apud Baueberg una cum aliis principibus interesse neglexisti et hoc, quod iure imperii ibidem nobis facere debueras, adhuc quasi inconsulte distulisti* an Abt Konrad von Tegernsee in DKOIII 12 von 1138 Ende Mai nicht mit ganzer Sicherheit auf eine unterlassene Mannschaftsleistung bezogen werden kann. Zur Vorgeschichte M. MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzung um den Lehnstext zwischen König und Episkopat, 1978. Über den in Deutschland anders als in Italien auf »Reichskirchengut« verengten Regalienbegriff, der dieser Praxis zugrundelag, J. FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert, in: DA 29 (1973), S. 450–528. Umgekehrt soll Heinrich der Löwe es abgelehnt haben, als Inhaber von Kirchenlehen den Bischöfen das *homagium* zu leisten: Gottfried von Viterbo, *Gesta Friderici* (MGH SS 12), vv. 1138f., S. 332.

34) *Astrictis igitur omnibus, qui illo confluxerant* (in Frankfurt am 4. März 1152), *fidelitate et hominio principibus, ...*: Otto von Freising/Rahewin, *Gesta Frederici*, ed. F.-J. SCHMALE (AQ 17), II.3, S. 286. Vgl. CLASSEN (wie Anm. 32), S. 436ff.

35) Ihm fielen Heinrich von Minden, Bernhard von Hildesheim und der für einen Teil Sachsens als Metropolit zuständige Heinrich von Mainz zum Opfer: Ann. Palidenses (wie Anm. 6) S. 87f. zu 1153. *Annales Magdeburgenses* (MGH SS 16) S. 191 zu 1153. Vgl. H. BÜTTNER, Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer (1142–1153), in: ZKG 69 (1958), S. 247ff. Möglicherweise als Folge der Absetzung Heinrichs von Mainz gab es Übertritte in den Lehnverband Heinrichs des Löwen: W. SCHÖNTAG, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I., 1973, S. 151.

den Gebieten der Elbe vor Augen geführt, für die Heinrich der Löwe das Recht der Investitur beanspruchte und verlangte, daß die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg ihm die Lehnshuldigung leisteten.

Vizelin von Oldenburg empfand diese Forderung nicht nur als hart, sondern wies auch auf den Widerspruch zur *consuetudo* hin, nach der nur dem Kaiser solches zustünde<sup>36)</sup>. Das ist der Standpunkt des Wormser Konkordates, aber in der Umgebung des Herzogs wurde daraus eine reine Machtfrage: Der Ministeriale Heinrich von Weida<sup>37)</sup> erklärte dem künftigen Bischof, daß weder Friedrich I. noch der Erzbischof von Bremen ihm gegen denjenigen helfen könnten, dem Gott dieses ganze Land gegeben habe: »Was verlangt mein Herr denn groß von euch, das euch verboten oder ungehörig wäre? Eine leichte Sache, die außerdem großen Nutzen bringt, ist es, wenn mein Herr ein Stäbchen nähme und es in eure Hände legte zum Zeichen der Belehnung und daß ihr künftig als Freund des Herzogs geltet, angesehen unter den Heiden, die ihr bekehren wollt«<sup>38)</sup>. Nicht ein Scepter, sondern einen Stab wollte Heinrich der Löwe hier verwenden und erkannte damit das ausschließliche Recht des Königs zur Scepterleihe an. Konfliktgrund war auch nicht die Frage der Laieninvestitur, sondern die Entscheidung darüber, von wem ein Bischof seine weltlichen Herrschaftsrechte ableiten sollte: Vom Reich oder von einer anderen Gewalt<sup>39)</sup>?

Es gibt keine befriedigende Erklärung für den Anspruch Heinrichs des Löwen auf das Investiturrecht nördlich der Elbe. Karl Jordan hat den Versuch gemacht, in der markgräflichen Stellung eine Rechtsgrundlage zu finden<sup>40)</sup>, aber es existiert kein Beleg dafür, daß Markgrafen je eine solche Befugnis gehabt hätten, und vollends nach dem Wormser Konkordat ist das ganz ausgeschlossen<sup>41)</sup>. Für Brandenburg und Havelberg, die in der Nordmark lagen, haben Konrad III. und Friedrich I. die Reichsunmittelbarkeit urkundlich gesichert, wobei sich Friedrich in Anlehnung an schon von Heinrich II. erlassene Bestimmungen ausdrücklich auf die Freiheiten der sächsischen Bistümer bezog<sup>42)</sup>. Heinrichs Forderung war auf Macht gegründet, aber wenig später hat der König sie rechtlich legitimiert.

36) Helmold (wie Anm. 19), I.69, S. 131. Zu Vizelin vgl. *Series episcoporum Ecclesiae Catholicae occid. ab initio usque ad annum MCXCVIII*, series V: *Germania*, 2, 1984, S. 63f.

37) Er ist zwischen 1143 und 1171 im Dienst des Herzogs bezeugt, nicht nur, wie H. STROOB in seiner Ausgabe der Chronik Helmolds (AQ 19) S. 243 Anm. 9 angibt, bis 1162: UU HdL (wie Anm. 7) 3–5, 20f., 27f., 32–34, 37f., 43, 52–54, 64, 71, 73, 84f., 97. Weitere Nachrichten bei LUBENOW (wie Anm. 23) S. 198ff.

38) Helmold (wie Anm. 19), I.69, S. 131f.

39) CLASSEN (wie Anm. 32), S. 434.

40) JORDAN (wie Anm. 26), S. 83 und, ihm folgend, G. GLAESKE, *Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten, 937–1258*, 1962, S. 157.

41) CLASSEN (wie Anm. 32), S. 434 Anm. 87.

42) *Ut habeant eandem libertatem, quam episcopi Saxonici habent, videlicet in eligendo advocatos in toto suo episcopatu, prout eis oportunitum fuerit*. DFI 328, 1161 Juni 20; vgl. DHII 223. DKoIII 241, 1150 Dezember 3.

Ende Mai oder Anfang Juni 1154 stellte Friedrich I. in Goslar ein Diplom aus<sup>43)</sup>, das den Herzog ermächtigte, in dem vom König erhaltenen Gebiet jenseits der Elbe Bistümer und Kirchen zu gründen sowie diese Gründungen mit Reichsgut auszustatten. Ihm und seinen Nachfolgern in dieser Region wurde die Investitur der drei Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg überlassen; wer dort zum Bischof erhoben wurde, sollte die Investitur, die als königliches Recht ausdrücklich näher definiert ist, so aus der Hand Heinrichs empfangen, als ob sie aus der Hand des Königs käme. Für das angrenzende, noch nicht christianisierte Gebiet wurde das Recht zur Neugründung von Bischofssitzen übertragen. Praktisch war damit auch die Bestimmung der Kandidaten verbunden<sup>44)</sup>, aber man wird nicht sagen dürfen, daß Heinrichs Vollmacht über die den König im Wormser Konkordat zugestandenen Befugnisse hinausgegangen wäre<sup>45)</sup>: Auch die Reichsbischöfe waren lehnrechtlich gebunden<sup>46)</sup> und hatten entsprechende Servitien zu erbringen. Daß der Einfluß Heinrichs des Löwen auf die Bischofserhebungen in Nordalbingien zunächst größer war als der des Königs im übrigen Reichsgebiet, beruhte nicht auf weitergehenden Rechten, sondern darauf, daß es im Missionsgebiet anfangs noch keine funktionierenden Wahlkörperschaften gab<sup>47)</sup>.

Nur notgedrungen haben sich die Bischöfe der königlichen Entscheidung des Tages von Goslar gefügt. Gerold von Oldenburg, Evermod von Ratzeburg und Berno von Mecklenburg wurden zum Herzog befohlen, »damit sie von ihm ihre Würde empfangen und ihm durch den Lehnseid verpflichtet würden, wie man ihn üblicherweise dem Kaiser leistete. Sie hielten diese

43) DFI 80. Zur Diplomatie, über die JORDAN (wie Anm. 26), S. 6ff. gehandelt hat, läßt sich nach Vorliegen der abschließenden Edition nunmehr folgendes sagen (vgl. MGH DDFI, 1, S. 132f.): Die Schreiberhand unbekannt, das Monogramm vom Kanzleinotar A II.D; einwandfrei besiegelt, also entgegen älteren Ansichten vollzogen; Monogramm und Goldbulle gehören in die Zeit vor der Kaiserkrönung. Weitere zeitliche Eingrenzung ist möglich, weil Wichmann als Erzbischof von Magdeburg genannt ist (1154 April 1 war er noch Bischof von Naumburg) und sein Naumburger Nachfolger Berthold hier noch als Elekt auftritt (1154 September 19 ist er dann Bischof). »All dies weist eindeutig auf den Goslarer Reichstag Ende Mai – Anfang Juni 1154 hin ... Die Besiegelung mag sich dann infolge des Widerstandes des offenbar nicht anwesenden Erzbischofs Hartwig von Bremen etwas hinausgezögert haben.« (S. 133) Vielleicht ist dieses Investiturprivileg später noch einmal bekräftigt oder erneuert worden, da die Ann. Palidenses (wie Anm. 6) S. 90f. zu 1159 davon sprechen und Helmold (wie Anm. 19) I.88, S. 173 darüber im Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1160 berichtet. Zeugen waren Erzbischof Wichmann von Magdeburg sowie die Bischöfe Brun von Hildesheim, Hermann von Verden, Wigger von Brandenburg und (als Elekt) Berthold von Zeitz(-Naumburg).

44) *Porro episcopalis electio domino duci reservata est*, sagt Helmold (wie Anm. 19) I.80, S. 149 zur Regelung der Nachfolge Vizelins. Nach dem Tod Bischof Gerolds von Oldenburg-Lübeck (1163 August 3) blieb der Lübecker Stuhl bis zum 1. Februar 1164 unbesetzt, *eo quod dux abesset (in Bayern) et expectaretur eius sententia*: Helmold I.95, S. 187.

45) So JORDAN (wie Anm. 26), S. 121ff.

46) Das hat MOHRMANN (wie Anm. 5), S. 71 bei seinem kritischen Referat der Ergebnisse Jordans übersehen.

47) Zum Wahlgremium schon JORDAN (wie Anm. 26), S. 121. Für Lübeck A. FRIEDRICH, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter, 1160–1400. Verfassungsrechtliche und personenständliche Untersuchung, 1987.

Auflage zwar für sehr drückend, gaben aber ... nach, ... damit die junge Kirche nicht Schaden litte. Der Herzog gab ihnen Privilegien für ihre Besitzungen, Einkünfte und Rechte«<sup>48)</sup>. Der hier erwähnte Zusammenhang zwischen Lehnshuldigung und Kirchenschutz wurde sichtbar, als Heinrich der Löwe erheblichen Druck auf die Holsten ausübte, die ihrem 1160 von Oldenburg nach Lübeck verlegten Bischofssitz nicht den vollen Zehnt leisten wollten<sup>49)</sup>, vor allem aber kam er in zwei Verfügungen des Herzogs zum Ausdruck, mit denen er die wendischen Bistümer von Abgaben und Herzogszins befreite, die Verteilung der Gerichtsbußen, Leistungen der Hintersassen und die Höhe des Slavenzehnts festsetzte sowie die Verteilung des bischöflichen Nachlasses regelte.

Diese bedeutende und grundlegende Rechtssetzung ist in zwei Urkunden überliefert: UHdL 81 für Ratzeburg, verhandelt 1169 und an einem 7. November – entweder 1170 oder 1171 – in Artlenburg ausgestellt, gleichzeitig mit UHdL 82 für Lübeck<sup>50)</sup>. Darin wurde ausgeführt, daß der Herzog mit Zustimmung Friedrichs I. die Bistümer gegründet und jedes mit 300 Hufen Landes ausgestattet hatte. Niemand sollte von diesen Hufen Abgaben erheben dürfen, auch Herzogszins<sup>51)</sup> war nicht zu zahlen. Bei Hochgerichtsfällen (*causae capitales*) sollten zwei Drittel an den Vogt fallen; Niedergerichtsbußen standen dem Bischof oder seinem Verwalter vollständig zu. Welche Folgen das *hominium* der Bischöfe nach Auffassung Heinrichs des Löwen hatte, zeigt die Bestimmung, daß die bischöflichen *coloni* zum herzoglichen Gericht, dem Markding, kommen mußten, Heerfolge und Burgwerk zu leisten hatten: Nördlich der Elbe fand sich keine kirchliche Immunität mit Ausnahme der Abgabefreiheit für die 300 Hufen Grundausstattung; der Herzog hatte den direkten Zugriff auf die Landesbewohner und war nicht auf den Konsens feudaler Zwischengewalten angewiesen<sup>52)</sup>. Zur rechten Wirkung ist das freilich in der kurzen Zeit bis zum Sturz des Löwen nicht mehr gekommen; von Aufgeböten kirchlicher Hintersassen ist, etwa im Zusammenhang mit Strafexpeditionen wie der gegen Pribislaw im Sommer 1164<sup>53)</sup>, nirgendwo die Rede. Selbständige militärische Leistungen der nordelbischen Kirchen unter Führung ihrer Bischöfe können erst recht nicht erwartet werden, weil die kümmerliche Ausstattung der Bistümer sie dazu gar

48) Helmold (wie Anm. 19), I.88, S. 173f. Die erwähnten *privilegia* wurden erst 1169 erteilt und 1170/71 beurkundet: UU HdL (wie Anm. 7) 81f. Vom Anstieg der Zehntleistungen durch neue Siedler, in diesem Fall Holländer, Seeländer und Flamen, weiß Helmold I.89, S. 174f. auch für die Bistümer Brandenburg und Havelberg zu berichten.

49) Helmold I.92, S. 179ff.

50) Zur Kritik JORDAN (wie Anm. 26), S. 21 ff.

51) Zur wogiwotniza J. LEŚNY, Art. »Wojewodnica«, in: SłownikStarożytności Słowiańskich (Lexicon antiquitatum Slavicarum) 4.2, 1980, S. 552. Meinem Berliner Kollegen Klaus ZERNACK danke ich für den freundlichen Hinweis auf diese Zusammenstellung des Forschungsstandes.

52) Daß je zehn Vorwerke der Bischöfe von den genannten Leistungen frei sein sollten, mindert die Bedeutung des Ganzen nicht.

53) Helmold (wie Anm. 19) II.100, S. 195ff. Zur Haltung Heinrichs des Löwen gegenüber den Slaven K. SONNLEITNER, Die Slawenpolitik Heinrichs des Löwen im Spiegel einer Urkundenarena. Ein Beitrag zum Thema Toleranz und Intoleranz im Mittelalter, in: AfD 26 (1980), S. 259–280.

nicht in den Stand setzte<sup>54</sup>). Wir haben hier einen ganz anderen Bischofstypus vor uns als im übrigen Reichsgebiet; geistliche und weltliche Gewalt waren im Norden weitgehend voneinander getrennt. Dem entspricht die Bestimmung Heinrichs zum Spolienrecht: Während Friedrich I. den beweglichen Nachlaß eines verstorbenen Bischofs grundsätzlich sequestrierte, ließ der Herzog ein Drittel davon den Armen für das Seelenheil des Toten, ein weiteres Drittel der Bischofskirche und den Rest zum persönlichen Gebrauch des Nachfolgers<sup>55</sup>). Mit dieser Trennung, die an den Vertragsentwurf von Sancta Maria in Turri vom Februar 1111 erinnert<sup>56</sup>), unterschieden sich die nordelbischen Diözesen streng und grundsätzlich von allen anderen des Reiches: »Sie sind die ersten einem Landesfürsten unterstehenden Bistümer, die wir auf deutschem Boden kennen«<sup>57</sup>).

Anders aber als beim Ausgleichsversuch des Jahres 1111 folgte dem Verlust aller Regalien nicht der Verzicht des weltlichen Armes auf seine Befugnisse, im Gegenteil: »Mir«, so erklärte der Herzog dem Bischof Vizelin von Oldenburg, »stand es doch zu, dies (nämlich Vizelins Einsetzung als Bischof) anzuordnen, besonders in einem Lande, das meine Väter durch Gottes Hilfe mit ihrem Schild und ihrem Schwert genommen und mir zum Besitz vererbt haben«<sup>58</sup>). Diese Untertänigkeit der Bischöfe hat zu erheblichem Unwillen, besonders beim zuständigen Erzbischof geführt, der ohnehin durch Heinrichs Vorgehen am stärksten in seinen jurisdiktionalen Rechten, aber auch in seinen landesherrschaftlichen Ansprüchen getroffen war. Hartwig I. von Bremen hat freilich nicht nur seinen persönlichen Standpunkt formuliert, sondern Grundüberzeugungen der Reichskirche zum Ausdruck gebracht, die im Bericht Helmolds juristisch etwas unpräzise, in der Sache aber hinreichend klar folgende Punkte umfaßten<sup>59</sup>):

1. Nur der Kaiser darf Bischöfe investieren. Das ist ein wohlervorbener *honor*, für dessen Erwerb mit den besten Gütern des Reiches gezahlt wurde.
2. Die Kirche akzeptiert ihre daraus folgende, auf die irdische Zeit beschränkte Unterordnung unter den, der ihr die Herrschaft über viele ermöglicht.
3. Die übrigen Fürsten drängen danach, Vasallen der Bischöfe zu werden, um an deren Gütern Teil zu haben.

54) Immerhin ist bemerkenswert, daß unter den Bischöfen, die mit bewaffnetem Gefolge beim Friedensschluß von Venedig (24. Juli 1177) anwesend waren, Heinrich von Lübeck *cum prepositis duobus et alius quidam episcopus* mit 10 Mann genannt ist: *Historia ducum Veneticorum* (MGH SS 14), c. 12, S. 84f. Vgl. unten S. 450f.

55) UU HdL (wie Anm. 7) 81f.

56) Die Quellen MGH Const. 1, Nr. 83–101. Vgl. MINNINGER (wie Anm. 33), S. 159ff.

57) JORDAN (wie Anm. 3), S. 98.

58) *Ego enim huius rei moderator esse debueram, maxime in terra, quam patres mei favente Deo in clipeo et gladio suo obtinuerunt et michi possidendam hereditaverunt.* Helmold (wie Anm. 19), I.69, S. 131. Von einem Versuch, diese Kompetenzen auch ins Land links der Elbe zu übertragen, wie es das *maxime* nahelegen könnte, ist nichts überliefert.

59) Helmold I.69, S. 132f.

4. Das Beispiel einer Belehnung Vizelins von Oldenburg durch Heinrich den Löwen würde Schule machen und aus den bisherigen Herren der Fürsten, den Bischöfen, ihre Knechte werden lassen.

Die Befürchtungen gingen also mit Recht dahin, daß eine mit Investiturvollmacht ausgestattete fürstliche Landesherrschaft die Reichskirche in ihrer bisherigen Form vernichten und in kleine, ja kleinste Landeskirchen zerfallen lassen würde. Das konnte auch nicht im Interesse des Königtums liegen, dem die Verfügung über das Reichskirchengut und damit ein wesentlicher Teil seiner materiellen Basis entzogen worden wäre.

Wir erkennen bereits, daß die Allianz zwischen Kaiser und Herzog auf schwierigen Voraussetzungen beruhte und in den Augen des Episkopats schon zur Usurpation von Reichsrechten durch Heinrich den Löwen geführt hatte. Die Bischöfe mußten von ihrer Warte aus allen Grund zur Wachsamkeit haben und es ist deshalb fraglich, ob die Anfänge der Landesherrschaft Heinrichs des Löwen nördlich der Elbe wirklich verheißungsvoll<sup>60)</sup>, das heißt in ihrer Art zukunftsfruchtig waren. Auf keinen Fall konnte diese Regelung übertragen werden: Wer einen reichsunmittelbaren sächsischen Bischof so behandeln wollte wie dessen Amtsbrüder in Holstein und Mecklenburg, mußte mörderische Kämpfe heraufbeschwören und einer Koalition von Papst, Episkopat und König schon eher erliegen, als es bei Herzog Heinrich schließlich der Fall war. Was also konnte im sächsischen Gebiet vollbracht werden, in dem die Beziehungen der Bischöfe zum König juristisch, und das heißt seit 1122: lehnrechtlich, klar geregelt waren? Was kennzeichnet die politischen Beziehungen der Bischöfe zu König und Herzog?

Es ist wiederholt und mit Recht auf das Zurückweichen des Königtums aus Norddeutschland hingewiesen worden, das unter Konrad III. aus Schwäche, unter Friedrich I. wegen des Bündnisses mit den Welfen auch kirchenpolitisch anderen Gewalten überlassen worden wäre<sup>61)</sup>. Noch nie freilich ist dabei systematisch und vollständig überprüft worden, wie oft ein Bistum in der Umgebung des Königs vertreten war; man verzichtete damit auf den einzig zuverlässigen Indikator für Bindung und Beanspruchung des Episkopats. Ermittelt man dies anhand der bischöflichen Zeugen in den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. (diese liegen bis 1180 vor)<sup>62)</sup>, so ergibt sich für Sachsen einschließlich der östlichen Einflußzone, daß seine Bistümer zwar im Durchschnitt weniger repräsentiert sind als die süddeutschen und rheinischen Diözesen, daß es aber schon für die Regierungszeit Konrads III. ganz verfehlt wäre, sie für beinahe mediatisiert zu halten<sup>63)</sup>. Friedrich I. zog die Bischöfe dann sehr viel stärker an sich als sein Vorgänger das getan hatte, selbst Emmehard von Mecklenburg mußte 1155 am Italienzug teilnehmen, und es kann keine Rede davon sein, daß Heinrich der Löwe irgendwelche dem

60) So JORDAN (wie Anm. 26), S. 137.

61) Repräsentativ K. JORDAN, Lothar III. und die frühe Stauferzeit, in: Gebhardt 1, 1970, S. 385. H. APPELT, Friedrich Barbarossa, in: Kaisergestalten des Mittelalters, Hg. H. BEUMANN, 1984, S. 180.

62) Vgl. Anhang I. Für die Jahre 1152–1158 auch die Tabellen bei H. PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer (Ausstellungskatalog) 5, 1977, S. 64 ff.

63) GLAESKE (wie Anm. 40), S. 145.

Reich geschuldeten Leistungen verhindert oder für sich selbst gefordert hätte. Auffällig ist sogar, daß jenes sächsische Bistum, das unter Friedrich I. am häufigsten dem König diente, nämlich Verden, den Herzog als Hochvogt hatte und doch mit Bischof Hermann, der aus einer welfischen Ministerialenfamilie stammte und Heinrich dem Löwen gegenüber stets loyal gewesen ist, einen der begabtesten Träger der Italienpolitik Friedrichs I. stellte<sup>64</sup>.

Insgesamt war der Bezug des Königs zum sächsischen Episkopat also ungebrochen. Selbst mit skrupellosen Methoden konnte diesen Bischöfen, deren Diözesen nach den Bestimmungen des Wormser Konkordates »zu Fürstentümern nach Reichslehnsrecht«<sup>65</sup> geworden waren, keine landesherrliche Obergewalt mehr aufgezwungen werden, und das um so weniger, als wichtige Domkirchen sogleich oder im Laufe der Zeit an Kandidaten des Königs gingen.

So brachte Friedrich I. 1154 den Bischof Wichmann von Naumburg, einen Neffen des Grafen Konrad von Wettin, Markgrafen von Meißen und der Lausitz<sup>66</sup>, auf den Magdeburger Erzsstuhl<sup>67</sup> und schuf sich damit langfristig ein Gegengewicht zur welfischen Position in Ostsachsen<sup>68</sup>. Anders als Heinrich der Löwe folgte Wichmann 1176 dem Hilfeersuchen des Kaisers nach Italien<sup>69</sup> und unterzeichnete zusammen mit Erzbischof Christian von Mainz, dem Elekten von Worms, Konrad, und dem kaiserlichen Protonotar Arduin den Vorfrieden von Anagni, dessen §§ 14 (Restituierung Bischof Ulrichs von Halberstadt) und 15 (Rückgabe der durch Erzbischof Baldewin entfremdeten Bremer Kirchengüter) sich direkt gegen Heinrich den Löwen richteten<sup>70</sup>. Vermutlich hatte er an den vorbereitenden Verhandlungen teilgenommen, und der Friedensschluß von Venedig am 24. Juli 1177 sah ihn mit 300 Rittern im Gefolge des Kaisers<sup>71</sup>. Auch Hugo von Verden, Nachfolger des bereits erwähnten Bischofs Hermann, wurde von Friedrich I. designiert<sup>72</sup>; Werner von Minden, Brun von Hildesheim und Arnold von Mainz folgten auf vom König zuvor abgesetzte Amtsinhaber<sup>73</sup>.

Andere erhielten Förderung zu einem Zeitpunkt, der die langfristig vorbereitete Abwendung des Kaisers von Heinrich dem Löwen erkennen läßt. 1173 ließ Friedrich I. einen Sohn

64) JORDAN (wie Anm. 3), S. 104f. und 143. Die genealogischen Bemühungen bei WURST (wie Anm. 16), S. 1ff. können nicht überzeugen.

65) CLASSEN (wie Anm. 32), S. 445.

66) *Annales Pegavienses* (MGH SS 16), S. 258 zu 1148. Vgl. CLAUDE (wie Anm. 14), S. 71ff.

67) *Ann. Palidenses* (wie Anm. 6), S. 88 zu 1154.

68) CLAUDE (wie Anm. 14), S. 89 denkt an eine Pufferfunktion zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären. Vgl. W. HOPPE, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in: DERS., *Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze*, 1965, S. 1–152. H. STOOB, Erzbistümer und Reichsgedanke im hochmittelalterlichen Sachsen, in: *Westfäl. Forschungen* 17 (1964), S. 5–13. H. PATZE, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, Hg. Th. MAYER, 1968, S. 350f.

69) *Ann. Magdeburgenses* (wie Anm. 35), S. 193f. zu 1176.

70) DFI 658. Zählung nach MGH Const. 1, Nr. 249.

71) *Hist. ducum Venet.* (wie Anm. 54), c. 12 S. 84.

72) WURST (wie Anm. 16), S. 160f.

73) Vgl. oben Anm. 35.

Albrechts des Bären zum Bischof von Brandenburg wählen<sup>74</sup>), ein bemerkenswerter Vorgang deshalb, weil dieser bereits 1168 von einem Teil des Bremer Domkapitels gegen den Kandidaten des Herzogs zum Erzbischof gewählt worden war. Er hatte sich unter Druck des Grafen Gunzelin von Schwerin, eines Beauftragten Heinrichs, aus der Stadt flüchten müssen und war im folgenden Jahr auf dem Bamberger Hoftag abgesetzt worden<sup>75</sup>). Nun erlangte er endlich ein Bistum, trat mit 30 Rittern beim Frieden von Venedig auf<sup>76</sup>) und nahm am Magdeburger Hoftag Friedrichs I. im Juni 1179 teil<sup>77</sup>), als der Achtspruch über Heinrich den Löwen gefällt wurde.

Von vornherein Gegner Heinrichs<sup>78</sup>) und also in der Phase guten Einvernehmens zwischen Kaiser und Herzog gleichsam zwischen allen Fronten, kämpfte Erzbischof Hartwig von Bremen um die aufs äußerste bedrohten Rechte in seinem Metropolitansprengel. Als Bruder des 1144 ermordeten Grafen Rudolf von Stade hatte er das gesamte Erbe an die Bremer Domkirche gegeben, deren Propst er war; im Laufe der Verhandlungen von Ramelsloh nahm ihn Graf Hermann von Lüchow gefangen, und Hartwig stand in der Gefahr, Ministerialen Heinrichs des Löwen ausgeliefert zu werden, die ihn töten wollten. Schließlich aber führte man ihn Albrecht dem Bären zu, und er erlangte auf diese Weise seine Freiheit<sup>79</sup>). Es kann nicht wundern, daß dieser Erzbischof später auf Vizelin eindrang, die Investitur nur vom König entgegenzunehmen<sup>80</sup>), und daß er unter den Zeugen des Goslarer Privilegs für Heinrich den Löwen fehlt. Irreführend ist eine Notiz im Ratzeburger Zehntregister über das Zusammenwirken des Herzogs mit Hartwig bei der Gründung Ratzeburgs im Jahre 1154<sup>81</sup>), denn gerade damals, als zum ersten Italienzug Friedrichs gerüstet wurde, beteiligte sich der Erzbischof an einem Treffen ostsächsischer und bayerischer Fürsten im Böhmerwald, um ein Bündnis gegen Heinrich den Löwen vorzubereiten<sup>82</sup>). Hartwig folgte dem König auch nicht über die Alpen, weshalb ihm und dem gleichfalls fehlenden Ulrich von Halberstadt nach der Musterung des Heeres auf den Ronkalischen Feldern die Lehen abgesprochen wurden<sup>83</sup>). Diese Entscheidung hatte bedrängende Folgen, weil Heinrich der Löwe alsbald über die

74) Siegfried I., 1173–1180. Ann. Pegavienses (wie Anm. 66), S. 260 zu 1173.

75) Ann. Stadenses (wie Anm. 6), S. 346 zu 1168.

76) Hist. ducum Venet. (wie Anm. 54), c. 12 S. 85.

77) DFI 780 für das Bistum Havelberg, 1179 Juni 29.

78) *Ille enim duci ab initio invisus*: Helmold (wie Anm. 19), I.80, S. 150. Über Hartwig vgl. Series epp. (wie Anm. 36) 5.2, S. 41 ff.

79) Ann. Stadenses (wie Anm. 6), S. 325 zu 1144. Hermann von Lüchow ist urkundlich zwischen 1161 und 1171 in der Umgebung des Herzogs nachweisbar: UU HdL (wie Anm. 7), 52, 60, 89, 92.

80) Helmold (wie Anm. 19), I.73, S. 139.

81) *Anno domini M°C°L°IIII° fundata est Raceburgensis ecclesia a pie memorie duce Heinricho, ..., consentiente et sibi fideliter cooperante domino Hartwico magno Bremensium archiepiscopo*. Meklenburgisches Urkundenbuch, Hg. Verein f. Meklenburgische Gesch. u. Alterthumsk. 1, 1863, S. 361, Nr. 375 (1230–1234).

82) Helmold (wie Anm. 19), I.80, S. 150

83) Otto von Freising/Rahewin (wie Anm. 34) II.13, S. 304. Helmold I.83, S. 158. Vgl. die Rechtsgrundlage in der Summula legum feudalium (MGH Const. 1), S. 209, Nr. 149, § 4.

Bremer Kirchengüter verfügte und es an schweren persönlichen Demütigungen des Erzbischofs nicht fehlen ließ<sup>84</sup>), so daß dieser einlenken mußte und als Preis für die Huld des Kaisers Heinrichs Vorgehen im Land nördlich der Elbe anerkannte<sup>85</sup>). Erst der Würzburger Reichstag, der im Sommer 1168 das Ende der sächsischen Kämpfe brachte<sup>86</sup>), sah auch den Friedensschluß des Bremer Erzbischofs mit dem Herzog. Hartwig war ein Opfer des staufisch-welfischen Ausgleichs, denn wer damals gegen Heinrich den Löwen kämpfte, gefährdete das politische Grundkonzept Friedrichs I., wenn er den Rückhalt des Reiches suchte.

Als dieses Konzept scheiterte, weil der Herzog zu Anfang des Jahres 1176 die Bitte des Kaisers um Hilfe gegen den Lombardenbund abschlug, wendete sich das Blatt<sup>87</sup>). Am 29. Mai 1176 erlitt das kleine Heer des Kaisers bei Legnano seine vielbeachtete Niederlage gegen die italienischen Städte, und Friedrich I. suchte nun Verhandlungen, was eine Änderung seiner bisherigen Italienpolitik bedeutete und Auswirkungen auf die deutschen Verhältnisse haben mußte. Zunächst schied Papst Alexander III. aus der Einheitsfront der Kaisergegner aus und stimmte im November 1176 in Anagni einer Neuregelung der Beziehungen zwischen Reich und Kirche zu, bei der sich erstmals eine veränderte Haltung des Kaisers gegenüber Heinrichs sächsischen Gegnern zeigte, eine Linie, die im Juli 1177 durch den Frieden von Venedig bestätigt wurde.

84) *Nam archiepiscopus et dux minus sibi faventes erant ad invicem, quia dux bona episcopalia ad libitum occupans quasi pro capellano archiepiscopum reputabat*, Ann. Stadenses (wie Anm. 6), S. 344 zu 1155.

85) Im März 1158 bestätigte Friedrich I. die Metropolitangewalt Hartwigs über Dänen, Schweden, Norweger, die Faröer, Grönländer, Helsingländer, Isländer, Skridefinnen und die Grenzen seines Sprengels von der Elbe bis zur Peene (DFI 209); im Juni wurde verfügt, daß Streitfälle mit dem Herzog künftig nicht durch Fehde, sondern durch kaiserlichen Schiedsspruch erledigt werden sollten (DFI 219).

86) Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 94 zu 1168.

87) Die Historizität der Begegnung in Chiavenna bekräftigt F. OPLL. Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas, 1152–1190, 1978, S. 63f. In der Diskussion des Vortrages auf der Reichenau warnte Helmut Beumann vor der traditionellen Schuldzuweisung, die zwar dem Tenor der Quellen folgt, aber mit der Unterschätzung einer berechtigten Erwartung Heinrichs des Löwen auf Kompensation seiner Leistungen möglicherweise die Absichten des Kaisers mißdeutet: War seine Ablehnung der Forderungen Heinrichs eine kalkulierte Provokation, um den für unausweichlich gehaltenen Konflikt herbeizuführen? Über die sonst gut bezeugte Kompensationspolitik Friedrichs I. vgl. PATZE (wie Anm. 62), S. 41 ff. Das Abkommen Friedrichs mit Berthold IV. von Zähringen betrachtete G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg, 1966, S. 5f. als Ausnahme, gleichwohl kann es Heinrich dem Löwen vor Augen gestanden haben. H. E. MAYER, *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem* (Mémoires de l'Acad. des inscriptions et belles lettres, nouv. sér. 5), 1984, hat S. 93ff. die Frage aufgeworfen, ob Praktiken des Königreichs Jerusalem im Zusammenhang mit der Kriegführung auf den Westen zurückgewirkt haben; Heinrich der Löwe könnte demnach von diesen ihm 1172 sicherlich bekanntgewordenen Verfahren zu seinen Forderungen angeregt worden sein. Bedeutung für das Verhältnis zwischen Kaiser und Herzog hatte auch die Übernahme der Güter Welfs VI. durch Friedrich I.; hierzu K. J. LEYSER, Frederick Barbarossa and the Hohenstaufen Polity, in: *Viator* 19 (1988), S. 168ff.

Es ist deutlich zu sehen, wie diese Neubewertung der Reichspolitik Wirkung zeigte, lange bevor die formelle Anklage das Verfahren gegen den Herzog in Gang setzte. Die sächsischen Bischöfe traten sogleich in klare Opposition zum Herzog.

Am wenigsten überraschend war das bei Ulrich von Halberstadt, denn er war in Anagni namentlich erwähnt worden, seine Wiedereinsetzung und die Rückgabe mittlerweile erlangter Halberstädter Kirchenlehen durch Heinrich den Löwen bildeten geradezu einen Bestandteil des Vertrages<sup>88</sup>). Aber auch andere wirkten an dieser entscheidenden Umkehrung der bisher gültigen politischen Gewichtsverteilung mit: Während Heinrich der Löwe sich dem Kaiser verweigerte, zog Anno von Minden mit 20 Rittern im Heer des Erzbischofs von Köln nach Italien<sup>89</sup>); bei der Ächtung des Herzogs auf dem Magdeburger Hoftag im Juni 1179 war er anwesend<sup>90</sup>), und dieses auffällige Zusammentreffen von Italienzug und Beteiligung an den späteren Aktionen gegen Heinrich zeigt sich noch in weiteren Fällen: Eberhard von Merseburg trat mit 30 Mann bewaffneten Gefolges in Venedig auf<sup>91</sup>) und stand Mitte August 1180 an der Seite des Kaisers bei Halberstadt<sup>92</sup>); ebenfalls 30 Bewaffnete brachte Arnold von Osnabrück<sup>93</sup>), den wir später unter den Zeugen der Gelnhäuser Urkunde finden<sup>94</sup>). Die Steterburger Annalen nennen ihn zusammen mit Hermann II. von Münster, Siegfried von Paderborn, Adelog von Hildesheim und Anno von Minden auf dem Feldzug gegen Heinrich den Löwen<sup>95</sup>). Nicht die in den achtziger Jahren bewiesene militärische Aktivität ist freilich bemerkenswert (sie wäre für sich genommen als Opportunismus nach der Entscheidung hinreichend erklärbar), sondern ihre lange, gleich nach Chiavenna einsetzende Vorgeschichte. Selbst Heinrich von Lübeck hatte sich damals anders entschieden als sein Lehnherr und war zum Kaiser gestoßen<sup>96</sup>).

Wir hatten diese Gegnerschaft bereits aus den Interessenkollisionen beim Aufbau der Landesherrschaft in Sachsen abgeleitet, müssen aber noch die Frage stellen, ob es dem Herzog denn an keiner Stelle gelungen ist, ein erträgliches Verhältnis zu den Vertretern der Reichskirche herzustellen und damit tragfähige Grundlagen für seinen Dukatus zu schaffen.

Aus den Urkunden Heinrichs des Löwen lassen sich besondere Beziehungen zum sächsischen Episkopat nicht erweisen. Wichtige Diözesen wie Halberstadt, Merseburg, Münster, Naumburg, Osnabrück, selbst Verden sind in den Zeugenlisten gar nicht vertreten; für die anderen (Bremen, Hildesheim, Magdeburg, Minden, Oldenburg-Lübeck, Paderborn, Ratze-

88) DFI 658 (MGH Const. 1, S. 351, Nr. 249, § 14).

89) Hist. ducum Venet. (wie Anm. 54), c. 12, S. 85.

90) DFI 780.

91) Hist. Ducum Venet., c. 12, S. 85.

92) Zeuge in DFI 799 von 1180 August 18. Über den Feldzug vgl. OPLL (wie Anm. 87), S. 76f.

93) Hist. ducum Venet., c. 12, S. 85.

94) DFI 795.

95) Annales Stederburgenses (MGH SS 16), S. 214 zu 1181. Über Propst Gerhard II. von Steterburg jetzt S. BUNSELMAYER, Das Stift Steterburg im Mittelalter, 1983, S. 62ff.

96) Mit 10 Mann war er dann 1177 in Venedig: Hist. ducum Venet. (wie Anm. 54), c. 12, S. 85.

burg, Schwerin) war persönliches Interesse am jeweiligen Beurkundungsvorgang für die Anwesenheit ausschlaggebend. Ergänzen wir dieses Bild um die Nachrichten der erzählenden Quellen, so ergibt sich, daß die Bischöfe Gerold und Konrad I. von Oldenburg-Lübeck sowie Evermod von Ratzeburg und Berno von Schwerin hier zwar Ausnahmen bilden, denn sie haben sich auch ohne unmittelbaren Sachzwang in der Umgebung des Herzogs aufgehalten, aber selbst sie oder ihre Amtsnachfolger sind seit 1176, dem Jahr des aufbrechenden Konflikts mit Friedrich I., nie mehr in den Urkunden Heinrichs des Löwen anzutreffen. Bevor also die Reaktion des Kaisers offiziell bekannt wurde, hat die Distanzierung des hohen sächsischen Klerus eingesetzt.

In den Bischöfen konnte Heinrich der Löwe also während seiner Auseinandersetzung mit dem Kaiser keine Stützen finden, und es ist nicht ganz verständlich, daß er angesichts dieser Lage den offenen Kampf von vornherein gesucht hat. Ein Mann wie Isfried von Ratzeburg, der über den Sturz des Löwen hinaus loyal blieb<sup>97)</sup>, war absolute Ausnahme, und ihn ließ Heinrich kommen, als er Anfang August 1195 seinen Tod nahe fühlte<sup>98)</sup>.

Andererseits hat er es nicht an Versuchen fehlen lassen, auf die Besetzung der sächsischen Bistümer Einfluß zu nehmen, aber Kontinuität war dabei nicht zu erreichen. Noch zur Zeit Konrads III. gelang die Erhebung des Halberstädter Archidiakons Hermann, der aus einer welfischen Ministerialenfamilie kam, zum Bischof von Verden<sup>99)</sup>, und 1153 ist Mitsprache des Herzogs vorauszusetzen, als Friedrich I. im Zusammenwirken mit zwei päpstlichen Legaten Bischof Heinrich von Minden seines Amtes enthob und der Dompropst Werner zum Nachfolger gewählt wurde<sup>100)</sup>: Als Bischof beteiligte sich Werner an mehreren wichtigen Unternehmungen Heinrichs des Löwen<sup>101)</sup> und blieb 1166 dem Bündnis der sächsischen Gegner fern<sup>102)</sup>. Die Hochzeit des Herzogs mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs von

97) Er geriet darüber in Konflikt mit seinem Domkapitel und mit Graf Bernhard I. von Anhalt, einem Sohn Albrechts des Bären und nach 1180 Herzog, der von ihm das *hominium* verlangte. Isfried lehnte das ab: *Duci autem Heinricho dicebat se hominum fecisse non tantum propter principatum eius, sed quia per eum ecclesia multum accepisset et pacis et religionis incrementum*, Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* (MGH SS rer. Germ.), II.7, S. 44f.

98) Ann. Stederburgenses (wie Anm. 95), S. 231 zu 1195.

99) Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 84 zu 1148. Hermann war Zeuge, als Heinrich dem Löwen das Investiturrecht für die nordelbischen Bistümer übertragen wurde (DFI 80, 1154); er starb bei der Katastrophe vor Rom im August 1167: Helmold (wie Anm. 19), II.106, S. 208.

100) Ann. Palidenses S. 88 zu 1153. Ann. Magdeburgenses (wie Anm. 35) S. 191 zu 1153. *Chronica regia Coloniensis* (MGH SS rer. Germ.), S. 90. Zu Heinrich und Werner vgl. *Series epp.* (wie Anm. 36) 5.1, S. 105ff.

101) Er war 1163 auf dem Landtag von Hannover (U HdL [wie Anm. 7] 66), ging 1164 mit auf den Slavenzug (Ann. Egmundani [wie Anm. 29] S. 463 zu 1164) und gegen Heinrich von Arnsberg (Ann. Patherbrunnenses [wie Anm. 29] S. 171f. zu 1164).

102) Auf dem Würzburger Reichstag vom Juni 1168, der den Waffenstillstand brachte, war er dagegen anwesend, wohl als Beistand Heinrichs des Löwen: DFI 545 von 1168 Juni 28.

England, wurde am 1. Februar 1168 im Dom zu Minden gefeiert<sup>103</sup>). Seine bedeutendsten personalpolitischen Erfolge aber konnte Heinrich in Halberstadt und in Bremen verzeichnen.

In Halberstadt hatte Bischof Ulrich zwei Jahre nach dem Entzug seiner Lehen auf den Ronkalischen Feldern die Huld des Kaisers wieder erlangt<sup>104</sup>), weil Friedrich das Bistum nicht dem Einfluß Heinrichs des Löwen öffnen und damit die stauferfreundlichen Askanier schwächen wollte, zu denen Ulrich stets gute Beziehungen unterhalten hatte<sup>105</sup>). Es gelang dem Herzog aber im Laufe der Zeit, Anhänger im Halberstädter Domkapitel zu finden, nämlich den Propst Heinrich<sup>106</sup>), den Kanoniker Baldwin, der 1169 Erzbischof von Bremen werden sollte<sup>107</sup>), und den Propst des Halberstädter Stifts St. Paul<sup>108</sup>). Vielleicht war es Flucht vor den daraus folgenden Schwierigkeiten, daß der Bischof sich 1158 einer Pilgerfahrt Albrechts des Bären ins Heilige Land anschloß<sup>109</sup>). Als Ulrich sich im Schisma gegen den erklärten Willen des Kaisers für Papst Alexander III. entschied, ließ Friedrich I. ihn absetzen und an seiner Stelle den Dompropst Gero wählen<sup>110</sup>), dem Erzbischof Hartwig von Bremen die Weihe erteilte<sup>111</sup>). Der neue Bischof war ganz von Heinrich dem Löwen abhängig, zumal da er die schon traditionellen Beziehungen Halberstadts zu Albrecht dem Bären nicht aufrecht erhielt und auch keinen Rückhalt bei Erzbischof Wichmann von Magdeburg suchte. Durch seine Verlehnung von Kirchengut an den Herzog gab er dessen Territorialpolitik in Ostsach-

103) U HdL (wie Anm. 7) 77: Der Kathedralkirche zu Minden wird ein Hof geschenkt, *quando Heinricus dux Bawarie et Saxonie Machtildem filiam regis Anglie ibidem subarravit, kalendis februarii*. Vermutlich entsprach die Braunschweiger Stiftskirche nicht mehr den Ansprüchen herzoglicher Repräsentation. Zur Baugeschichte des neuen Blasiusstifts seit 1173 A. QUAST, Der Sankt-Blasius-Dom zu Braunschweig, 21975. M. GROSEBRUCH, Der Braunschweiger Dom und seine Bildwerke, 1980.

104) UB Hochstift Halberstadt (wie Anm. 1), S. 215, Nr. 248.

105) Ein Gütertausch zwischen dem Kloster Schöningen und Graf Otto von Hillersleben ist in Gegenwart Albrechts und seines Sohnes Otto dreimal bestätigt worden, darunter einmal auf der Synode in Halberstadt am 18. Oktober 1151: UB Hochstift Halberstadt, S. 202, Nr. 236.

106) Er ist als Zeuge in U HdL (wie Anm. 7) 39 von 1157/58 (?) als Zeuge genannt.

107) Ob er Kapellan Heinrichs war, bleibt unsicher.

108) BOGUMIL (wie Anm. 13), S. 239. Vgl. A. BRACKMANN, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, in: Zs. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. 32 (1899), S. 1–147, und vor allem R. MEIER, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren) (Studien z. Germania Sacra 1), 1967.

109) Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 90 zu 1158. Weitere Zeugnisse: Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause, Bearb. H. KRABBO u. G. WINTER, 1955, Nr. 289.

110) Ann. Magdeburgenses (wie Anm. 35), S. 191f. zu 1160. Ann. Pegavienses (wie Anm. 66) S. 260 zu 1160. Vgl. das von W. HOLTZMANN, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Absetzung des Bischofs Ulrich von Halberstadt 1160, in: Sachsen u. Anhalt 12 (1936), S. 184f. edierte Schreiben Friedrichs I. an Dompropst, Dekan und Kapitel von Halberstadt (1160, März–April). Über die Vorgänge im einzelnen BOGUMIL (wie Anm. 13), S. 237ff.

111) Arnold von Lübeck (wie Anm. 97) II.9, S. 46. Der kaiserliche Papst Viktor IV. verlieh Gero das Pallium: Ann. Magdeburgenses (wie Anm. 35), S. 192 zu 1161. Das entsprechende Schreiben des Papstes an den Halberstädter Klerus ist von 1162 Juli 4: UB Hochstift Halberstadt (wie Anm. 1), S. 226, Nr. 262.

sen Auftrieb; Heinrich konnte sogar Halberstädter Kirchenlehen anderer in seinen Besitz bringen<sup>112)</sup> und auf Bischofsgut eine Burg errichten<sup>113)</sup>. Aber selbst dieser Mann, dessen Absetzung in Anagni vereinbart und im Frieden von Venedig bestätigt wurde, trat in der Umgebung Heinrichs des Löwen nicht in Erscheinung und kämpfte niemals an seiner Seite.

In Bremen war es nach dem Tod Erzbischof Hartwigs am 12. Oktober 1168 zu der bereits erwähnten Doppelwahl gekommen, als deren Ergebnis der Sohn Albrechts des Bären, Siegfried, und der Domdekan Otbert jeweils einen Teil der Stimmen auf sich vereinbart sahen. Im Auftrag Heinrichs sorgte dessen Getreuer Gunzelin von Schwerin in der Stadt für solche Tumulte, daß Siegfried nach Oldenburg fliehen mußte und seine Sache verloren gab<sup>114)</sup>. Auf dem Bamberger Reichstag im Juni 1169 erklärte der Kaiser daraufhin beide Wahlen für ungültig und designierte den uns schon bekannten Halberstädter Kanoniker Baldwin, dessen Erhebung kurz darauf vollzogen werden konnte<sup>115)</sup>, einen Mann, »der seine Kirche arg vernachlässigte und über dessen Lebenswandel besser geschwiegen als geredet wird«<sup>116)</sup>. Diese Entscheidung Friedrichs I. ist ein schlagendes Beispiel für dessen weitgehende Herrschaft über die Reichskirche und zeigt zugleich, daß der Kaiser seine Kompetenz zugunsten Heinrichs des Löwen in Norddeutschland einsetzte: So weit, daß der Herzog für die nächsten Jahre faktisch Herr des Erzstifts und der Stadt Bremen war. Wie in Halberstadt, so wurden in Bremen Kirchengüter ausgegeben, und Heinrich verfügte wie auf ererbtem Allod<sup>117)</sup>. Den Rückschlag brachte auch hier der Konflikt mit dem Kaiser, der 1176 eine Restitution aller von Baldwin entfremdeten Güter an die Bremer Kirche verlangte und dem Askanier Siegfried das Erzbistum zusagte<sup>118)</sup>.

Vier Bistümer waren mithin für die sächsische Landesherrschaft Heinrichs des Löwen nutzbar, einmal abgesehen von den Gebieten nördlich der Elbe, deren Bischöfe aber auf Grund ihrer sehr beschränkten Leistungsfähigkeit kaum zählten. Dem Kaiser verdankte der Herzog seinen Einfluß in Halberstadt und Bremen, aber auch in Verden und Minden wäre

112) Nach dem Sieg über den Pfalzgrafen Adalbert von Sommerschenburg zog Heinrich der Löwe dessen Lehen an sich: Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 93 zu 1165. Vgl. H.-D. STARKE, Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg (1088–1179), in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Osttdl. 4 (1955), S. 41 ff.

113) In Gatersleben bei Quedlinburg. Gesta epp. Halberstad. (wie Anm. 19), S. 109.

114) Ann. Stadenses (wie Anm. 114), S. 346 zu 1168. Über Siegfried und Otbert vgl. Series epp. (wie Anm. 36), 5.2, S. 44f.

115) Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 94 zu 1169. Series epp. (wie Anm. 36) 5.2, S. 46.

116) Arnold von Lübeck (wie Anm. 97), II.8, S. 45.

117) U HdL (wie Anm. 7) 88 von 1171 August 8: Der Herzog erlaubt gemeinsam mit Erzbischof Baldwin dem Friedrich von Mackenstedt, Bruchland zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchting nach Holländerart zu verkaufen, d. h. die Besiedlung zu leiten. Die von GLAESKE (wie Anm. 40), S. 181 behandelte Übertragung der Bremer Güter an Heinrichs Vizevogt Adolf von Nienkerken ist dagegen nicht erwiesen, denn die angezogene Urkunde Heinrichs aus dem Meklenburgischen UB (wie Anm. 81), S. 109, Nr. 113 von 1174 ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts, wie bereits JORDAN (wie Anm. 26), S. 25 ff. gezeigt hat.

118) § 15 des Vorfriedens von Anagni: DFI 658 (MGH Const. 1, S. 351, Nr. 249). Zum Fortgang FREYTAG (wie Anm. 3).

trotz der welfischen Besitzungen und Rechte im Diözesangebiet eine personelle Entscheidung ohne kaiserlichen Konsens nicht möglich gewesen, weil die Bischöfe ihre immediate Stellung zum Reich behaupten wollten und Friedrich I. die ihm vom Wormser Konkordat gebotenen lehnrechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfte.

Es ist nicht erkennbar, ob Heinrich gehofft hat, diese feste Rechtsbindung des Episkopats an den Kaiser auflösen zu können und mit welchen Mitteln das zu erreichen gewesen wäre. Wie hoch er den politischen Rang einzelner kirchlicher Würdenträger eingeschätzt hat, zeigt die Bestellung Wichmanns von Magdeburg zum Regenten Sachsens vor der Jerusalemwallfahrt im Jahre 1172<sup>119</sup>; aber seine Möglichkeiten, Bischöfe für die eigene Regierungstätigkeit einzusetzen, waren sehr begrenzt.

Im sächsischen Itinerar Heinrichs des Löwen kommen Bischofsstädte nur selten vor, einzig Lübeck, Bremen und Verden hat er aus eigenem Antrieb mehr als einmal aufgesucht; die Schwerpunkte seines Wirkens lagen, soweit erkennbar, eindeutig in Braunschweig und Lüneburg<sup>120</sup>. Daß der Herzog nicht in Bischofsstädten gastete, ist dabei nicht auffällig, denn das entsprach einer seit den Staufern auch beim deutschen Königtum erkennbaren Tendenz, deren Ergebnis die Pfalzneubauten in Eger, Gelnhausen, Hagenau, Kaiserslautern und Wimpfen, die Erweiterungen von Ingelheim, Kaiserswerth, Nimwegen und der Harzburg gewesen sind<sup>121</sup>.

Im übrigen waren die Bischöfe auch als Persönlichkeiten ernstzunehmende Gegner, die an der Spitze leistungsfähiger militärischer Aufgebote stehen und sich dort eindrucksvoll bewähren konnten. Erzbischof Christian von Mainz führte eine aus Brabanzonen bestehende Heeresabteilung durch die Lombardei und die Toskana; im Kampf vor Bologna saß er zu Pferde, trug einen Brustpanzer, einen vergoldeten Helm und schwang in beiden Händen eine dreiknotige Keule, mit der er neun Männer getötet haben soll. Albert von Stade erfuhr das vom Leiter der Bremer Kathedralschule, der damals als Notar Christians auch mit ansah, wie der Erzbischof 28 italienischen Edelleuten eigenhändig die Zähne einschlug<sup>122</sup>. Mag es sich hier immerhin um einen Extremfall gehandelt haben<sup>123</sup>, so zeigt doch auch die Kriegsführung anderer Prälaten, daß wir es nicht mit Vertretern der Spiritualität des 12. Jahrhunderts zu tun haben. Anfang Oktober 1179 begann Erzbischof Wichmann von Magdeburg zusammen mit den ostsächsischen Fürsten und Erzbischof Philipp von Köln die Belagerung der herzoglichen Burg Haldensleben. Man sei aber, so ein zeitgenössischer Bericht<sup>124</sup>, weniger zum Brechen

119) Arnold von Lübeck (wie Anm. 97), I.1, S. 11. An gleicher Stelle ist unter den Begleitern Heinrichs des Löwen als einziger Bischof Konrad von Lübeck genannt.

120) Vgl. Anhang II.

121) Dazu C. BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis*, 1968, S. 141 ff.

122) Ann. Stadenses (wie Anm. 6), S. 347 zu 1172.

123) Daß der Erzbischof *plus placere cupiens imperatori terreno quam celesti* gehandelt habe, kritisiert Arnold von Lübeck (wie Anm. 97) II.2, S. 38.

124) Ann. Pegavienses (wie Anm. 66), S. 263 zu 1179. Vgl. Ann. Magdeburgenses (wie Anm. 35), S. 194 zu 1194 und Arnold von Lübeck, II.11, S. 49f.

der Burg, als vielmehr zur endgültigen Zerstörung Sachsen zusammengekommen, habe Klöster geplündert und das ganze Land verwüstet.

Wenn also Arnold von Lübeck berichtet, daß die schärfsten Gegner Heinrichs des Löwen in dem seit Chiavenna offenen Konflikt mit dem Kaiser Bischöfe gewesen seien<sup>125)</sup>, so kennzeichnet er damit eine ernste, ja zutiefst bedrohliche Situation angesichts der Schlagkraft bischöflicher Heere und der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Es fanden sich ja nicht nur die bekannten Häupter der sächsischen Opposition im kaiserlichen Lager, sondern alle Bischöfe dieser Region nahmen am Kampf gegen den Herzog teil, ausgenommen Evermod und Isfried von Ratzeburg sowie Berno von Schwerin, die aber aus den hier schon besprochenen Gründen als Bundesgenossen nicht ins Gewicht fallen konnten<sup>126)</sup>.

Ein Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt ist das im eigentlichen Sinne jedoch nicht gewesen. Im Vordergrund standen Auseinandersetzungen um die Landesherrschaft, deren Bestimmung durch übergeordnete Grundlinien der Reichspolitik offensichtlich ist. Dadurch wurden die sächsischen Verhältnisse eng mit dem Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts verbunden, aber für die beteiligten Zeitgenossen hat das Problem »Staat oder

125) Arnold von Lübeck, II.2, S. 39.

126) Beim Friedensschluß von Venedig (24. Juli 1177) waren anwesend Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Brandenburg, Ulrich von Halberstadt, Heinrich von Lübeck, Eberhard von Merseburg, Anno von Minden, Arnold von Osnabrück und ein weiterer, namentlich nicht genannter Bischof in Begleitung des Lübeckers, vielleicht doch Evermod von Ratzeburg oder Berno von Schwerin: Hist. ducum Venet. (wie Anm. 54), c. 12, S. 84f. Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Brandenburg, Martin von Meißen, Anno von Minden, Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück waren auf dem Magdeburger Reichstag, als Heinrich der Löwe in die Acht getan wurde: DFI 780 für Havelberg, 1179 Juni 29. Von Magdeburg ging der Kaiser nach Erfurt; dort waren (am 29. Juli) bei ihm: Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Brandenburg, Ulrich von Halberstadt, Adelog von Hildesheim, Martin von Meißen, Eberhard von Merseburg, Anno von Minden, Hermann von Münster, Uto von Naumburg, Arnold von Osnabrück, Hugo von Verden: DFI 785 für das Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen. Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Bremen und Arnold von Osnabrück waren am 13. April 1180 in Gelnhausen: DFI 795. Auf dem Feldzug gegen Heinrich den Löwen standen Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Bremen, Uto von Naumburg und Eberhard von Merseburg am 18. August mit Friedrich I. bei Halberstadt: DFI 799. 1181 treten als Gegner Heinrichs Adelog von Hildesheim, Anno von Minden, Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück und Siegfried von Paderborn auf: Ann. Stederburgenses (wie Anm. 95), S. 214 zu 1181; vgl. Ann. Palidenses (wie Anm. 6), S. 96 zu 1181 und Ann. Pegavienses (wie Anm. 66), S. 265 zu 1181. Die gleiche Gruppe, vom Kaiser vor Braunschweig unter Führung des Erzbischofs von Köln zurückgelassen, findet sich auch in der Zeugenliste einer *in expeditione Saxonica prope Bruniswich* durch Philipp von Heinsberg ausgestellten Urkunde für Corvey: Regesten d. Erzbischöfe v. Köln im MA, bearb. R. KNIPPING, 2: 1100–1205, 1901, Nr. 1168. Auf dem Erfurter Hoftag 1181 (November 16 – Dezember 13), bei dem Heinrich der Löwe sich unterwarf und in die Verbannung geschickt wurde, waren Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Bremen, Dietrich von Halberstadt, Adelog von Hildesheim, Martin von Meißen, Eberhard von Merseburg, Anno von Minden, Hermann von Münster, Uto von Naumburg, Arnold von Osnabrück, Tammo von Verden: Die deutschen Königspfalzen, Hg. Max-Planck-Institut f. Gesch., 2, 1983, S. 124 ff.

Kirche« hier keine Rolle gespielt<sup>127)</sup>. Das Entstehen eines großen geistlichen Territoriums im Norden mit Hamburg-Bremen als Zentrum kann retrospektiv nur derjenige mißbilligen, der säkulare Herrschaft prinzipiell für besser hält, aber eine solche Wertung ist modernzeitbezogen und als historisches Urteil fragwürdig<sup>128)</sup>.

Vom Standpunkt des Reiches hatte lehnrechtlich geregelte Kirchenherrschaft die größeren Vorteile: Ein starker Bischof vermochte viel zu leisten und war als Gegner des Königs im schlimmsten Falle eine vorübergehende Erscheinung; bei der Wahl des Nachfolgers konnten die Kronrechte eingesetzt werden. Ein starker weltlicher Lehnsmann leistete möglicherweise auch viel, war als Gegner aber Exponent einer landesherrlichen Dynastie, deren Allod sich vererbte. Die Rechtsstellung der Bischöfe als Kronvasallen konnte nicht angefochten werden; ihre Temporalien standen im Obereigentum des Reiches und waren vor Entfremdung durch Konkurrenten geschützt: Nahm der König seine Herrenrechte im Interesse dieser Vasallen wahr, so ergab sich ein unüberwindbares, von außen nicht zu schädigendes Bündnis.

Demgegenüber hat Heinrich der Löwe langfristig keine Rechtsposition aufgebaut und seinem Handeln zugrundegelegt, das dadurch unverhüllt gewaltsam erscheinen mußte und für die herzogliche Stellung einen Mangel an Legitimität, stärker als nötig, enthüllte. Wie wichtig das Recht im Denken und Urteilen der Zeit war, sehen wir an Friedrich I., der sich nicht einfach mit Heinrichs sächsischen Gegnern zusammentat, um den Löwen militärisch zu vernichten, sondern einen zweistufigen Prozeß bis ins kleinste vorbereitete und durchführte<sup>129)</sup>. Niemand, der die Machtgeschichte des 12. Jahrhunderts auch nur einigermaßen kennt, wird dem Herzog seine harten Methoden als solche vorwerfen, schon die Brutalitäten des Kaisers in Italien entkräfteten dies, aber ein Mangel im Rechtsdenken bleibt unübersehbar.

Um so schärfer die Wandlungen nach dem Sturz: Nun betonen die Arengen in langen Satzperioden den höheren Rang des Spirituellen vor irdischer Vergänglichkeit<sup>130)</sup>, formulieren

127) Anders JORDAN (wie Anm. 26) S. 85, mit Bezug auf die Gebiete nördlich der Elbe: »Die Frage, ob bei der Kolonisation des Wendenlandes die weltliche Gewalt oder die Kirche die führende Rolle spielen sollte, war damit endgültig zugunsten des Staates entschieden.«

128) »Es ist dieser Politik Heinrichs des Löwen zu danken, daß die Elbe damals nicht wie der Rhein eine ›Pfaffengasse‹ wurde und die deutsche Ostgrenze von der staatlichen Zersplitterung des Westens verschont blieb.« JORDAN (wie Anm. 26), S. 135.

129) Beste Zusammenfassung des Forschungsstandes bei K. HEINEMEYER, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: BDLG 117 (1981), S. 1–60. Zur Rechtsgeschichte neuerdings S. WEINFURTER, Landrecht und Lehnrecht im Prozeß gegen Heinrich den Löwen, in: Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Antrittsvorlesungen 4 (1987/88), S. 1–35. Über die politische Bedeutung O. ENGELS, Zur Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, S. 116ff.

130) *Sicut ex sensualitate caro vergit in culpam, ita vigore spiritus procedente et subsequente divina gratia mens humana niti debet ad veniam atque remedia semper inquirere, quibus irruentes occasiones mortis valeant declinare; verumtamen quod nullum bonum irremuneratum nec aliquis christianę professionis quicquid deducit inultum. Ideo sub tali forma rebus transitoriis atque caducis inherere debemus, ut inde nobis spiritualis gratie proveniat incrementum; U HdL (wie Anm. 7) 118. – Ego Heinrichus dux videns mentis visu caducam huius umbratilis vite transitionem vanis deduci illusionibus, nisi aliquo fructuosi operis semine sulcum metende segetis cum Christo scinderemus, quia etiam operari oportet, dum tempus*

dringlich die Hoffnung auf künftigen Ausgleich früherer Vergehen<sup>131)</sup>, die Selbstgewißheit des Gottesgnadentums ist dahin<sup>132)</sup>. »Als der altgewordene Herzog erkannte«, schreibt Gerhard von Steterburg zum Jahre 1194, »daß der Kaiser nicht zum Wohlwollen veranlaßt werden konnte, wollte er dem himmlischen König gefallen und nahm sich vor, die Pracht des Hauses Gottes zu steigern«<sup>133)</sup>. Jetzt habe er die großen Stiftungen der Kunstwerke vor allem für St. Blasien in Braunschweig gemacht, und in der Betonung von Heinrichs Wendung zum Himmelskönig Christus liegt folglich der Ansatz zu ihrem Verständnis.

## ANHANG I

## Bischöfe als Zeugen in den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. (1138–1180)

### a. Sachsen und östliche Einflußzone

DD K III	DD F I
0 Mecklenburg	0 Oldenburg-Lübeck
0 Oldenburg	0 Ratzeburg
0 Ratzeburg	5 Mecklenburg-Schwerin
2 Verden	6 Paderborn
3 Hildesheim	8 Meißen
3 Minden	8 Minden
3 Osnabrück	12 Osnabrück
5 Bremen	14 Brandenburg
5 Meißen	14 Merseburg
6 Merseburg	15 Bremen
7 Magdeburg	15 Münster
8 Paderborn	17 Havelberg
9 Naumburg	20 Halberstadt
10 Brandenburg	20 Hildesheim
10 Halberstadt	20 Naumburg
11 Münster	44 Magdeburg
22 Havelberg	49 Verden

*vacat, timui michi, ne residuum vite sicut in retroactis diebus perderem ocio, ita quod creatori meo munus quodcumque offere negligerem, concepi intus in animo aliquam particulam tam large possessionis a deo michi impertite in usus divinos locare; U HdL 119.*

131) ... *ut deus, qui est totius boni principium ac finis, crimina delictorum in nobis deleat et in futuro sortem electorum nobis conferat; U HdL 128. – Ubi cumque religiosorum virorum iustis postulationibus in utilitate ecclesiarum promovenda annuimus, ad remedium anime nostre nobis profuturum speramus et ipsorum devotionem pro imploranda venia delictorum nostrorum de collatis beneficiis ad deum magis accendi confidimus; U HdL 129.*

132) *Heinricus dux* lautet fortan die Intitulatio: UU HdL 119, 120, 126–129.

133) *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 95), S. 230.

*b. Vergleichszahlen für süddeutsche und rheinische Bistümer*

DD K III	DD F I
3 Augsburg	8 Passau
7 Passau	9 Freising
9 Eichstätt	10 Eichstätt
9 Konstanz	16 Regensburg
9 Straßburg	22 Speyer
15 Regensburg	23 Straßburg
16 Bamberg	25 Augsburg
18 Freising	40 Würzburg
19 Speyer	41 Konstanz
20 Worms	50 Worms
31 Würzburg	70 Bamberg

Die im folgenden genannten Diplome belegen einen Aufenthalt des betreffenden Bischofs am Königshof und damit die angeführten Gesamtzahlen. Mehrere Beurkundungen anlässlich eines solchen Termins sind durch Kommata getrennt und nur einfach gezählt. Die Anlässe sind nicht nach ihrer Bedeutung, nach dem Rechtsgeschäft oder nach personalen Konstellationen (Otto von Freising, Anselm von Havelberg!) gewichtet, so daß keine weitergehenden Schlüsse aus dieser Aufstellung gezogen werden dürfen.

## DD K III

## Brandenburg

13.14.21.35.77.101,104,106.115–117.121,123.125.

188. (Wigger)

## Bremen

10.28.188. (Adalbero)

228.258f.,263. (Hartwig)

## Halberstadt

4.13.121,123.125.133.188. (Rudolf)

228.235.258.265. (Ulrich)

## Havelberg

21.51.119.121,123.125.130.133.135.136.137.139–141.143–145.148.164–166.167f.172,174.175.178,182,

184.188.237.241.265. (Anselm)

## Hildesheim

121,123.133.235. (Bernhard)

## Magdeburg

85.100–104,106.119f.121,123.125.133.188. (Friedrich)

## Mecklenburg

–

## Meißen

101.119. (Meinward)  
235.251.255. (Albert)

## Merseburg

85. (Eckelin)  
100–102.119f.121,123.157.188. (Reinhard)  
258. (Eberhard)

## Minden

133.235.265. (Heinrich)

## Münster

2–5.8f.10.20–22,26.56–58.65.143.177.186f.188.251. (Werner)

## Naumburg

10.33.40,42.85.100–104,106.119.157. (Udo I.)  
258f.265. (Wichmann)

## Oldenburg

–

## Osnabrück

133.143.251. (Philipp)

## Paderborn

10.40,42.44.117.133.210.235.265. (Bernhard)

## Ratzeburg

–

## Verden

133.188. (Thietmar)

## Augsburg

95.113.164. (Walter)

## Bamberg

32.49.77.79.88.100–104,106.149f.156. (Egilbert)  
153f.172.177.188f.201f.204.255.258. (Eberhard)

## Eichstätt

10.49.61.88.110.172.188 (Gebhard)  
190f. (Albero)  
222. (Burchard)

## Freising

32.37.44,46.59.61f.65–68.72.81–83.98.100f.,103f.,106.172–174.190f.193.246.251.255.266. (Otto)

## Konstanz

72.95.155.164.210.220f.255.268.269. (Hermann)

## Passau

44,46.62.110.172.190f.192.193. (Reginbert)

## Regensburg

10.35.59.61f.65–68.81–83.101,103f.,106.110.153f.172,174.190f.192.193.204.255. (Heinrich)

## Speyer

8f.10.33.40–42.43.44,46.53.55.74.90–92.100–104,106.127.128,130. (Siegfried)

164.176–178.220f.237.246.255. (Gunther)

## Straßburg

56–58.89–92.128,130.164f.176,178,182.188.210.257.258. (Burchard)

## Worms

22,26.33f.40–42.44,46.53.74,76.88.98.100–104,106.115–117.118.119f.121,123.125.127.128,130.

164–166.176,178.188.210. (Bucco)

## Würzburg

2–6.8f.14.15.20–22,26.33.35.36f.40.44,46f.49.53.55.56f.59.62.64.66–69.72.74,77.79.80.81–83.85.88.

89–92.99.100–104,106.113. (Embricho)

258.266. (Gebhard)

## D D F I

## Brandenburg

11.80.165. (Wigger)

328,333.388.476.505.550.567. (Willemar)

653.780f.785.787. (Siegfried)

800f. (Baltram)

## Bremen

11.30–34,36.134.176–178.199f.208–211.219.279.308,310.388.545. (Hartwig)

772. (Berthold)

795f.799.800f. (Siegfried)

## Halberstadt

11.36.73.74. (Ulrich)

326.356.388.403.404.523.532,534.545.550.570.633.639 (Gero)

772.781.785.787. (Ulrich)

## Havelberg

9f.11.14.27.30f.,34,36.49.52f.54f.58.69.70.73.77.103.110. (Anselm)

388. (Walo)

781. (Hubert)

## Hildesheim

9f. (Bernhard)  
 80.171f.176.199f. (Brun)  
 367f.372.374.382.388.516.545.550,552. (Hermann)  
 599.649.653.669.670.672.785. (Adelog)

## Magdeburg

13f.34,36.80.127.141f.153.165.172.176–178.199f.201.299,308.388.397f.473.505.506f.543.545.550–552.  
 553.567.585.588.594.599f.610f.621.622f.649.653.658.668.672.685.688.695,699,703.772.780f.785.787.  
 795–797.799.800f. (Wichmann)

## Mecklenburg-Schwerin

11.103.110. (Emmehard)  
 493.556. (Berno)

## Meißen

176.473.546.567. (Gerung)  
 585.599f.780f.785. (Martin)

## Merseburg

176–178.308.388.473.543. (Johann)  
 585.594.669.670.672.685.703.785.799. (Eberhard)

## Minden

11. (Heinrich)  
 333f.493.500.545. (Werner)  
 616.685.780f. (Anno)

## Münster

1f.,4.213f.326.328,333f.343.397f.493. (Friedrich)  
 556.567. (Ludwig)  
 649.653.775.776.780f.785. (Hermann)

## Naumburg

9f.11.54f. (Wichmann)  
 80. (Berthold)  
 367f.374.382.388.475.516.523.526.531.534.567.594.600.785.799.800f. (Uto)

## Oldenburg-Lübeck

–

## Osnabrück

43.213f.388.493. (Philipp)  
 649.653.670.685.775.780f.785.795–797. (Arnold)

## Paderborn

8.11. (Bernhard)  
 333.388.493.500. (Evergis)

## Ratzeburg

-

## Verden

11.80.164.166.171f.176–178.214.218f.221.228.244.268.270.274.275.278f.285.307f.,310.316.323.326.  
332f.367–369.372.374.382.388.392.412.419,421,421a.422.473.475.495.496.522f.526.529.531.  
(Hermann)  
546.633f.639–641.643.653.741–743,745.748.750f.752–754.756f.785.796. (Hugo)

## Augsburg

29.53.54f.56f.58–62.74.125.128f.147.158.161.205.218.308.326.388.392.470.472. (Konrad)  
578.608.633.672.695.699.788. (Hartwig I.)

## Bamberg

4.13f.30–35.70.88.89.90f.94.96.97.98.99f.101.102.103.107.109.110.112.114.115.116.134f.141f.151f.  
153.165.173–175.177f.182.201.208–211.218.221.228.231.244.259.270.271.274. 275,278f.287,291.300,  
304–306,308,310.326.328,334.337f.343f.,347f.,350.353.355f.388.394.395f.398.473.489.  
509,511.545.567.570. (Eberhard)  
633f.639f.668.673.675. (Hermann)  
727.728f.787.788.796. (Otto)

## Eichstätt

67.141.161.173f.221.228.231.274.275,279.394 (Konrad)

## Freising

1,2,4.14.29.54.70.143–145.151f.201.218. (Otto)

## Konstanz

1–4.14.15–20.29.48f.51.52f.71.78.88.89.90,92.94.96.97.98.99f.101.102.107.109.110.112.115.116.120.  
123.128f.133.158.204f.326.359f.367f.370.388.392.470.595. (Hermann)  
506f. (Otto)  
779. (Berthold)

## Passau

13f.70.98.151f.173f.201. (Konrad)  
622.788f. (Diepold)

## Regensburg

13f.30,32f.70. (Heinrich)  
151f.173f.201. (Hartwig)  
496.509. (Eberhard)  
578.622f.633f.639f.782.788f.796.798. (Kuno II.)

## Speyer

26f.30f.,33–36.38.53.58–62.67,69.74.76.130.132.134.153.164–166.328,334.336. (Gunther)  
470.506f.531.534. (Gottfried)  
608. (Radbot)  
772.799. (Ulrich)

## Straßburg

11.34.45.59–61.65.67.74.133.134,136.141.149.207.279.308.334. (Burchard)  
400.470.472.531.536.606.631.685. (Rudolf)

## Worms

15,18.26.28.42f.49.50.53.58–62.74.78.90.94.96.100.101.102.103.107.109.112.116.120.123.128f.134,  
136.141.156.164–166.204f.334.388.403.404.490–492. (Konrad I.)  
604.605.606.608.621.626.658.685.694f.,697,699f.,705.709.715.724f.771.772f.795f.799. (Konrad II.)

## Würzburg

13.30f.,33–36.38.54.127.134.141f.153.159–161.165.173f.176.182.208–211.218.221.228.231.244.  
(Gebhard)  
328,334.337.344.345.347–350.353.388.394.397f. (Heinrich)  
485.489.513.545.553.559. (Herold)  
588,591.604.613.621.649.799. (Reinhard)

## ANHANG II

## Das sächsische Itinerar Heinrichs des Löwen

Orte, an denen der Herzog mit dem König zusammentraf, sind durch \* bei den Jahresangaben gekennzeichnet, Bischofsstädte durch Kursivdruck hervorgehoben.

Angaben nach J. HEYDEL, Das Itinerar Heinrichs des Löwen. In: Niedersächsisches Jb. f. LG 6 (1929), S. 1–166 und nach UU HdL (wie Anm. 7).

## 1. Aufenthaltsorte 1142–1180

21 Aufenthalte:	Braunschweig	1143*	1144	1147	1151
		1155	1156	1156	1160
		1161	1163	1164	1166
		1168	1172	1173	1174
		1175	1176	1177	1179
		1180			
6 Aufenthalte:	Goslar	1152*	1154*	1157*	1158*
		1163	1173*		
	Lüneburg	1158	1167	1173	1178
		1179	1180		
	Artlenburg	1156	1160	116(1)	1169
		1170	1174		
4 Aufenthalte:	<i>Lübeck</i>	1160	1163	1173	1175

3 Aufenthalte:	<i>Bremen</i>	1142	1155	1167
	<i>Corvey</i>	1145*	1157	1162
	<i>Erfurt</i>	1160	1170*	1173*
	<i>Herzberg</i>	1154	1156	1170
	<i>Königslutter</i>	1143	1149	1153
	<i>Verden</i>	116(3)	1171	1172
	2 Aufenthalte:	<i>Heiligenstadt/Eichsfeld</i>	1153*	1169*
<i>Merseburg</i>		1152*	1174*	
<i>Quedlinburg</i>		1147	1174*	
<i>Stade</i>		1163	1167	
1 Aufenthalt:	<i>Barvörde b. Lüneburg</i>	1160		
	<i>Boyneburg</i>	1156*		
	<i>Demmin</i>	1164		
	<i>Denstorf w. Braunschweig</i>	1176		
	<i>Dortmund</i>	1154*		
	<i>Egenbüttel b. Altona</i>	1148		
	<i>Gandersheim</i>	1148		
	<i>Germersleben</i>	1147		
	<i>Gittelde b. Gandersheim</i>	1169		
	<i>Groswin/Peene</i>	1164		
	<i>Halberstadt</i>	1179		
	<i>Haldensleben</i>	1179		
	<i>Halle</i>	1157*		
	<i>Hannover</i>	1163		
	<i>Hildesheim (?)</i>	1173		
	<i>Magdeburg</i>	1144*		
	<i>Malchow</i>	1164		
	<i>Minden</i>	1168		
	<i>Nordhausen</i>	1174*		
	<i>Paderborn</i>	1173		
	<i>Plön</i>	1180		
	<i>Ramelsloh</i>	1145		
	<i>Ratzeburg (?)</i>	1171		
	<i>Ringelheim/Innerste</i>	1143/44		
	<i>Schwerin</i>	1171		
	<i>Seehausen b. Magdeburg</i>	1144		
	<i>Stolp/Peene</i>	1164		
<i>Süpplingen</i>	1150			
<i>Treysa</i>	1146/54			
<i>Wallhausen</i>	1169*			

## 2. Aufenthaltsorte 1181–1195

7 Aufenthalte:	Braunschweig	1181 1192	1185 1194	1188 1195	1191
2 Aufenthalte:	<i>Lübeck</i>	1181	1189		
	Stade	1181	1189		
1 Aufenthalt:	Artlenburg	1181			
	Bardowieck	1189			
	Erfurt	1181*			
	Fulda	1190*			
	Goslar	1188			
	Hamburg	1189			
	Itzehoe	1189			
	Kloster Nienburg (?)	1182			
	Lüneburg	1181			
	Nörten	1190			
	Northeim	118(6)			
	Plön	1189			
	Quedlinburg	1181			
	Rusteberg	1186			
	Schöningen	1190			
	Tilleda	1194*			
	Walkenried	1194			